

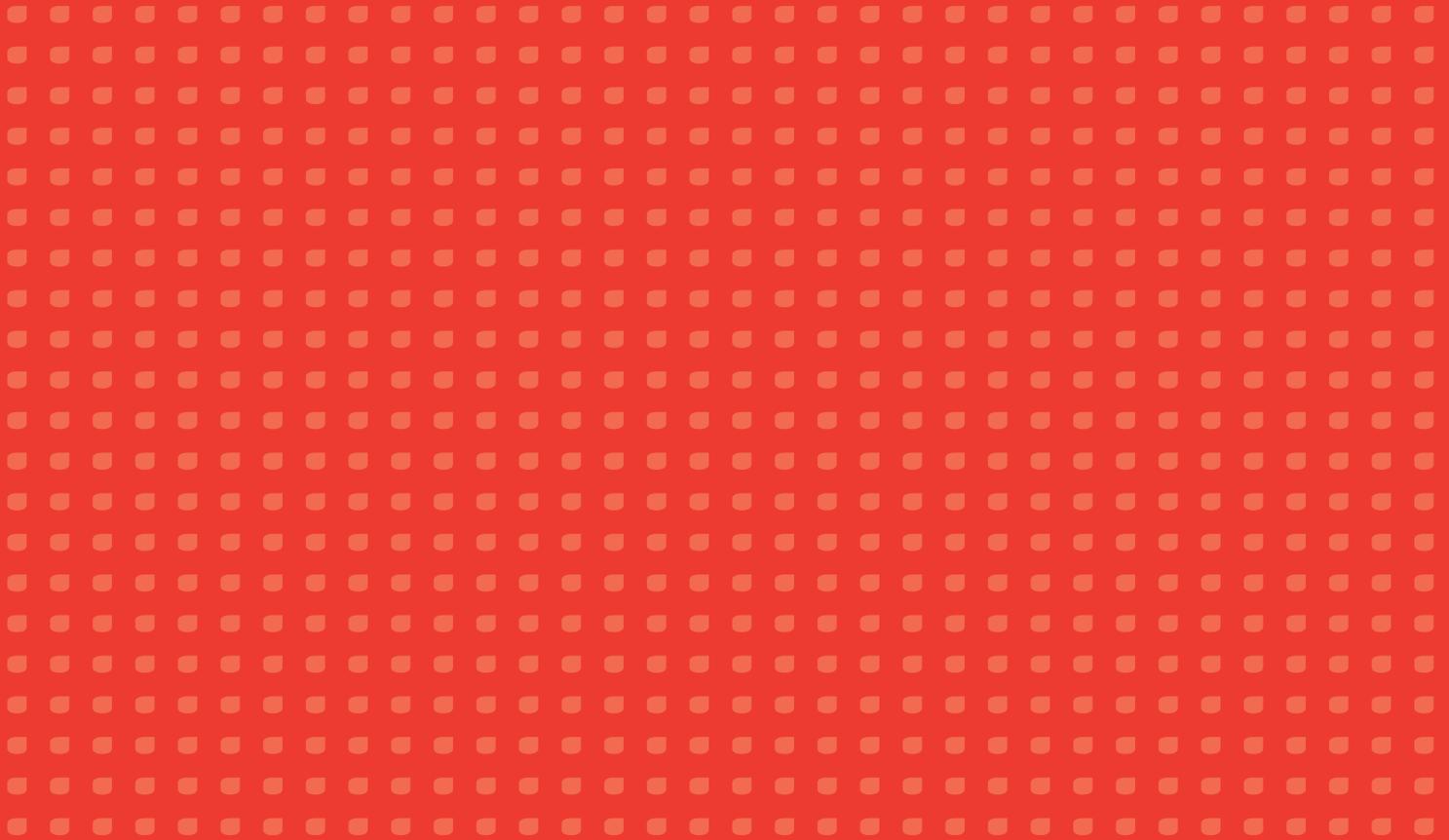


schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance



Institutionelle Akkreditierung Theologische Hochschule Chur

Bericht der externen Evaluation | 23. September 2022



Inhalt:

Teil A – Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Teil B – Antrag der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)

Teil C – Bericht der Gutachtergruppe

Teil D – Stellungnahme der Theologischen Hochschule Chur (TH Chur)



Teil A

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

16. Dezember 2022



Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Theologischen Hochschule Chur

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 (Stand 1. Januar 2020) über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1)

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die Theologische Hochschule Chur (TH Chur) stellte mit Datum vom 09. März 2020 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als «universitäres Institut» gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung.

Die TH Chur wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die TH Chur wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverordnung.

Der Akkreditierungsrat entschied am 27. März 2020, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung, Eintreten auf das Gesuch der TH Chur und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 29. Oktober 2020.

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 31. Januar 2022 und der Vor-Ort-Visite vom 2.-3. Mai 2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte, gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe –, den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der TH Chur am 23. Juni 2022 zur Stellungnahme vor.

Die TH Chur nahm am 13. Juli 2022 Stellung zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ.

Mit Datum vom 15. Juli 2022 beantragte die AAQ dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung der TH Chur als «universitäres Institut».

Am 23. September 2022 prüfte der Akkreditierungsrat das Gesuch der AAQ und kam zum Schluss, dass eine zusätzliche Auflage zu Standard 3.1 angemessen sei. In der Folge legte er den Entwurf der Entscheidung, die TH Chur mit 6 Auflagen zu akkreditieren, der Hochschule mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 zur Stellungnahme vor.

Die TH Chur nahm am 7. November 2022 zum Entwurf des Entscheids des Akkreditierungsrats vom 23. September 2022 Stellung.

III. Erwägungen

1. *Bewertung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ hält die Gutachtergruppe in ihrem Bericht folgende Erwägungen fest:

«In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gutachtergruppe der TH Chur ein gutes Zeugnis aus: «Die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule gestaltet sich durchaus dynamisch. Der Hochschule ist es gelungen, die unterschiedlichen Ansätze zur Sicherung und Entwicklung ihrer Qualität in ein System zu integrieren, das geeignet ist, die erkennbare Qualitätskultur, die in der Hochschule gelebt wird, zu befördern und die Hochschule als einen attraktiven Bildungsort weiterzuentwickeln.» Die Hochschule werde, so die Gutachtergruppe, von allen externen Anspruchsgruppen sehr geschätzt; die TH Chur leiste einen bedeutenden Beitrag für das Bistum, die Landeskirchen sowie für den Kanton. Die TH Chur sei ein attraktiver Bildungsort, die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule dynamisch und die Qualitätskultur erkennbar gelebt. Das Engagement in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer sei sehr hoch. Die Gremien der Hochschule seien geeignet, um die Partizipation aller interner Anspruchsgruppen zu ermöglichen.

In ihrer Gesamtbeurteilung sieht die Gutachtergruppe auch Raum für die Weiterentwicklung des

Qualitätssicherungssysteme. Namentlich stehe die Hochschule vor der Herausforderung, «ihre Strategie im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen, die an Strukturen, Prozesse und Aktivitäten in den unterschiedlichen Bereichen zu stellen sind, auszudifferenzieren und – gegebenenfalls mit externer Begleitung – zu operationalisieren.» Des Weiteren müssen die explizite Strategie zur Nachhaltigkeit mit konkreten Zielen ausformuliert werden und die Mitwirkungsrechte, insbesondere diejenigen des Mittelbaus, in den Reglementen verankert werden. Gleichzeitig gelte es bei der Konzeption der Mitwirkungsrechte in der Hochschulkonferenz der Autonomie und der akademischen Selbstverwaltung besondere Beachtung zu schenken. Die Gutachtergruppe weist weiter darauf hin, dass die TH Chur auch in Zukunft ein Augenmerk auf die Forschung haben muss: «Die Weiterentwicklung der Forschungsstärke, die mit der Etablierung einer Forschungskultur eine Basis bekommen hat, wird eine der relevanten Zukunftsaufgaben für die kommenden Jahre sein»; dabei braucht es eine Verständigung darüber, was wissenschaftliche Forschung von hoher Qualität ausmacht. Dieser Verständigungsprozess sollte im Kontext der Ausarbeitung einer Forschungsstrategie geschehen. Eine zentrale Rolle wird dabei dem akademischen Mittelbau der Hochschule zukommen. Dieser ist durch einen gezielten Aufbau von entsprechenden Stellen und die Ausstattung mit Mitwirkungsrechten ebenso wie die gesamte Forschungsinfrastruktur auszubauen. Nur wenn der Weg, den die Hochschule mit der Einrichtung erster Stellen und der Veranstaltung einzelner Forschungskolloquien bereits eingeschlagen hat, konsequent weitergegangen wird, kann die Forschungskultur der TH Chur zur Entfaltung kommen. Schliesslich – und ergänzend – sei die Arbeit an einer Forschungsstrategie mit der Konzeption einer Strategie der Internationalisierung zu verbinden.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass die TH Chur über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Bedarf für Korrekturen bezogen auf folgende Voraussetzungen der institutionellen Akkreditierung:

- Mitwirkung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.4)
- Chancengleichheit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG; Standard 2.5)
- Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standards 3.1 und 3.2)

In ihrer Analyse von Standard 2.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Mitwirkung des Mittelbaus gegeben und im Qualitätssicherungssystem geregelt ist. Sie verweist dabei aber auf ihre Analyse zu Standard 1.3, in der sie unmissverständlich formuliert: «In den Gesprächen vor Ort haben sich mehrheitlich alle Statusgruppen über ausreichend Mitwirkungsmöglichkeiten ausgesprochen. Den Studierenden waren aber die Dokumente, die ihre Mitwirkungsrechte benennen, nicht durchgängig bekannt, die Partizipation liess sich zudem nicht immer schriftlich abgebildet finden. Auch die Transparenz der Partizipationsmöglichkeiten des Mittelbaus halten die Gutachtenden für optimierbar. Der Mittelbau scheint an der TH Chur nicht in den relevanten,

die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems betreffenden Angelegenheiten, involviert zu sein. Im Jahresbericht 2020/21 findet sich eine Auflistung der Mitglieder der Kommission für Forschungsförderung, nach der der Mittelbau in der Kommission nicht vertreten ist. Gelebte Praxis ist aber nach Auskunft der Hochschule, dass der Mittelbau mindestens einmal pro Semester an den Sitzungen teilnimmt.» Die Gutachtergruppe hält die Normierung der Vertretung des Mittelbaus in den entsprechenden Gremien für unerlässlich. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die TH Chur verschiedene Massnahmen zur Nachhaltigkeit getroffen hat. Sie bewertet diese aber als «lose und nicht miteinander verbundene Einzelmassnahmen; ein Konzept oder eine Strategie mit konkreten Zielen ist für die Gutachter*innen noch nicht erkennbar». Die Gutachtergruppe hält es für unerlässlich, den Nachhaltigkeitsbegriff zum Gegenstand eigener Reflektion zu machen. Die TH Chur muss sich, so das Fazit der Gutachtergruppe, im Bereich der Nachhaltigkeit Ziele setzen und diese mit Massnahmen für die jeweiligen Bereiche hinterlegen. Entsprechend beurteilt die Gutachtergruppe den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.5 anerkennt die Gutachtergruppe, dass die TH Chur mit der Einsetzung von zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragten sowie Vorgaben zur gendergerechten Sprache Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung getroffen hat und dass die Hochschule die aktuellen Debatten um die Rolle der Frauen in der katholischen Kirche aufgreift. Die Gutachtergruppe vermisst jedoch die strategischen Überlegungen, die den übergeordneten Rahmen für diese Arbeit setzen, sowie die strategischen Ziele im Bereich der Chancengleichheit. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 3 (zu Standard 2.5):

Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 3.1 stellt die Gutachtergruppe grosses Entwicklungspotential im Bereich der Forschung und Forschungsförderung fest. Die Gutachtergruppe anerkennt, dass die TH Chur viel in die Forschung und Forschungsförderung investiert hat. Davon zeugt die neu geschaffene Position des Forschungsdekans und die Kommission für Forschungsförderung. Die TH Chur muss, so die Gutachtergruppe, den eingeschlagenen Weg jedoch noch weiter gehen. Dabei hält die Gutachtergruppe «ein entsprechendes Konzept oder eine diesbezügliche Strategie» für unabdingbar. Diese Dienstleistung, so analysiert die Gutachtergruppe weiter, muss weiter ausgebaut und die Hochschule durch das Einbringen in die Gesellschaft und den Wissenstransfer noch sichtbarer werden. Sobald eine gewisse Zielgrösse erreicht wird, kann

Dienstleistung auch strategisch im Kontext der Lehre und Forschung angesiedelt werden. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 4 (zu Standard 3.1):

Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

In ihrer Analyse zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation der Lehre angemessen entwickelt und umgesetzt wird. Die Evaluation der Forschung ist in der Einschätzung der Gutachtergruppe auf die quantitative Evaluation beschränkt. Die Gutachtergruppe vermisst ein Instrument, die Forschung qualitativ zu evaluieren. Die Gutachtergruppe weist in diesem Zusammenhang erneut auf die fehlende Forschungsstrategie hin. Im Weiteren ist die Gutachtergruppe der Meinung, dass auch das Promotionskolleg in die Evaluation der Forschung einbezogen werden muss. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation der Dienstleistungen nur rudimentär erfolgt. Sie führt dies auf das «weniger strategisch[e] als mehr zufallsbezogene» Weiterbildungsangebot zurück: «Eine diesbezügliche sinnvolle, respektive gut aufgesetzte Evaluation ist aufgrund fehlender strategischer Überlegungen derzeit noch nicht möglich.» Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vor.

Die Gutachtergruppe hält eine Frist von 2 Jahren für die Erfüllung der Auflagen für angemessen und schlägt vor, die Erfüllung der Auflagen im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung mit zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu überprüfen.»

2. *Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ*

In ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat würdigt die AAQ die Beurteilung und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe wie folgt:

«Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

In ihrer Analyse zu Standard 1.3 äussert sich die Gutachtergruppe auch zur Governance der TH Chur und deren Relevanz für die Unabhängigkeit der Hochschule. So weist die Gutachtergruppe daraufhin, dass an der TH Chur unterschiedliche Organisationen ineinander verflochten sind: «[D]ie Hochschule selber, das Priesterseminar, das seine angehenden Priester zum Studium der Theologie an die TH Chur schickt und zugleich über die Stiftung Priesterseminar die Hochschule und das Priesterseminar finanziert. (...) Um die Unabhängigkeit der Hochschule hinlänglich zu sichern, sind den anderen Organisationen die Mitwirkungsmöglichkeiten insofern zu limitieren als sie nur beratend und nicht mit Stimmrecht einbezogen werden. Deshalb empfehlen die Gutachter*innen zu prüfen, ob der Regens als Leiter des Priesterseminars St. Luzi nur mit

beratender Stimme an der Hochschulkonferenz teilnehmen soll. Eine Änderung der Statuten ist in Bearbeitung; somit könnten Überlegungen hierzu auch mitgedacht und umgesetzt werden.» Dass die Gutachtergruppe keine Auflage formuliert, wertet die AAQ als Hinweis, dass die Gutachtergruppe volles Vertrauen darin hat, dass die Hochschule diesen Hinweis für die Revision der Statuten noch aufnimmt. Die AAQ kann keine Argumente erkennen, die Einschätzung der Gutachtergruppe umzustossen. Die Agentur weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Entflechtung der verschiedenen Organisationen für die Sicherstellung der Unabhängigkeit unabdingbar ist.

Schliesslich stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung von Standard 3.1 zum Schluss kommt, dass die Aktivitäten der TH Chur in Lehre, Forschung und Dienstleistung dem Hochschultyp «universitäres Institut» gemäss HFKG entsprechen.

Die AAQ stellt fest, dass die TH Chur die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die TH Chur die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Für ein universitäres Institut sind die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.»

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ unterbreitet dem Akkreditierungsrat folgenden Akkreditierungsantrag:

«Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der TH Chur, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der TH Chur, die Akkreditierung der TH Chur als «universitäres Institut» gemäss Artikel 29 HFKG mit fünf Auflagen auszusprechen:

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 3 (zu Standard 2.5):

Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 4 (zu Standard 3.1):

Die TH Chur muss ihre strategische Ausrichtung in der Forschung festlegen.

Auflage 5 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vor.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachtenden durchzuführen.»

4. Stellungnahme der Hochschule zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der AAQ

Die AAQ greift in ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat die Stellungnahme der TH Chur folgendermassen auf:

«In ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2022 verdankt die TH Chur den Bericht der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen und den Entwurf des Antrags der AAQ; sie erachtet den Bericht als adäquat und hilfreich. Die TH Chur führt aus, «wie schon das vorausgehende Verfahren der Akkreditierung sind auch dieser Bericht und der Antrag samt den darin enthaltenen Empfehlungen und Auflagen gewinnbringend, um die dynamische Entwicklung der TH Chur voranzutreiben. Hinsichtlich mehrerer Punkte, die während des Verfahrens, im Bericht und beim Antrag als optimierbar angesehen werden, ist an der Hochschule selbst bereits ein Prozess initiiert oder angedacht, was im Bericht auch wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde. Die Empfehlungen und Auflagen werden dazu beitragen, dass die TH Chur die entsprechenden Entwicklungen speditiv in Angriff nehmen wird. Die formulierten Auflagen sehen wir als adäquat an und werden sie im vorgesehenen Zeitraum von 24 Monaten erfüllen.»

Zum Entwurf des Antrags der AAQ merkt die TH Chur an, dass die Überlegungen zur Entflechtung der verschiedenen Organisationen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in Abschnitt 4.2 nachvollziehbar sind. Das Pastoralinstitut sei in diesem Kontext jedoch nicht zu nennen, da es sich nicht um eine der Hochschule externe Institution oder Organisation handelt, sondern um ein Institut der Hochschule, das der Leitung durch die Hochschulkonferenz untersteht. Die Argumentation der TH Chur ist nachvollziehbar, weshalb die AAQ den entsprechenden Satz in ihrem Antrag (in Abschnitt 4.2 zu Standard 1.3) gestrichen hat.»

5. Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

An seiner Sitzung vom 23. September 2022 kommt der Akkreditierungsrat zum Schluss, dass der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ vollständig und stichhaltig begründet sind. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die TH Chur die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die TH Chur über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der TH Chur als universitäres Institut zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der TH Chur zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren, formuliert dabei allerdings die Auflage 5 auf den üblichen Wortlaut um.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Gutachtergruppe und die Agentur Erwägungen zur Governance der TH Chur und deren Relevanz für die Unabhängigkeit der Hochschule im Zusammenhang mit den Standards 1.3 und 2.3 angestellt haben: So weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass an der TH Chur unterschiedliche Organisationen ineinander verflochten sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb zu prüfen, ob der Regens als Leiter des Priesterseminars St. Luzi nur mit beratender Stimme an der Hochschulkonferenz teilnehmen soll. Da eine Änderung der Statuten in Bearbeitung ist, könnten Überlegungen hierzu auch mitgedacht und umgesetzt werden. Die AAQ wertet die Tatsache, dass die Gutachtergruppe keine Auflage formuliert, als Hinweis darauf, dass die Gutachtergruppe volles Vertrauen darin hat, dass die Hochschule diesen Hinweis in die Revision der Statuten aufnehmen wird. Die AAQ sieht deshalb keine Notwendigkeit für eine Auflage.

Die Feststellung, dass die Entflechtung der verschiedenen Organisationen für die Sicherstellung der Unabhängigkeit unabdingbar sei, wertet der Akkreditierungsrat hingegen als Feststellung eines klaren Mangels bei der Umsetzung von Standard 3.1. Dieser Standard verlangt nicht nur Aktivitäten, die dem Typ, den spezifischen Merkmalen und den strategischen Zielen entsprechen, sondern postuliert auch die akademische Freiheit und Unabhängigkeit der Hochschule. Der Akkreditierungsrat bewertet Standard 3.1, gestützt auf die Analyse der Gutachtergruppe zu Standards 1.3 und 2.3 und auch im Hinblick auf die akademische Freiheit und Unabhängigkeit, als teilweise erfüllt und hält eine Auflage für unerlässlich:

Die TH Chur muss im neuen Statut Stiftung und Hochschulinstitut so entflechten, dass die akademische Freiheit sichergestellt wird.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 24 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen als angemessen.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat lädt die TH Chur ein, sich zur vom Akkreditierungsrat vorgesehenen zusätzlichen Auflage 5a zu äussern.

6. Stellungnahme der TH Chur zum Entwurf des Entscheids des Akkreditierungsrats

In ihrer Stellungnahme vom 7. November 2022 erachtet die TH Chur «die Erwägungen sowie den Entscheid insgesamt als angemessen und der Entwicklung der Institution förderlich. Die formulierten Auflagen samt der zusätzlich zum Akkreditierungsantrag der AAQ vorgesehenen Auflage sehen wir als adäquat an». Die TH Chur stellt in Aussicht, die Auflagen im vorgesehenen Zeitraum von 24 Monaten zu erfüllen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die TH Chur ist akkreditiert als «universitäres Institut» mit nachstehenden sechs Auflagen:
 - 1.1 Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.
 - 1.2 Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.
 - 1.3 Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.
 - 1.4 Die TH Chur muss ihre strategische Ausrichtung in der Forschung festlegen.
 - 1.5 Die TH Chur muss mit dem neuen Statut Stiftung und Hochschulinstitut so entflechten, dass die akademische Freiheit sichergestellt wird.
 - 1.6 Die TH Chur muss in ihrem Qualitätssicherungssystem die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vorsehen.
2. Die TH Chur muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 15. Dezember 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung durch zwei Gutachtende.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 15. Dezember 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.

7. Die TH Chur erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 16. Dezember 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.



Teil B

Antrag der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)

15. Juli 2022



Inhalt

Vorbemerkungen.....	1
1 Die Theologische Hochschule Chur.....	1
2 Rechtliches	2
3 Sachverhalt	2
4 Erwägungen	3
4.1 Beurteilung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe.....	3
4.2 Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe.....	6
5 Akkreditierungsantrag	7
6 Stellungnahme der Theologischen Hochschule Chur.....	7

Vorbemerkungen

Ziel und Gegenstand der institutionellen Akkreditierung

Mit der institutionellen Akkreditierung nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) verfügt die Schweiz über ein Instrument, um den Zugang zu ihrer Hochschullandschaft zu steuern. Gegenstand der institutionellen Akkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen, mit dem sie ihre Qualität in Lehre, Forschung und Dienstleistungen gewährleisten.

Das Qualitätssicherungssystem wird mittels Qualitätsstandards von externen Gutachterinnen und Gutachtern (Gutachtergruppe) evaluiert. Diese überprüfen die Konzepte und Mechanismen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung: Sie beurteilen, ob die verschiedenen Elemente ein vollständiges und kohärentes Ganzes bilden, das die Hochschule in die Lage versetzt, die Qualität und eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Aktivitäten entsprechend ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu gewährleisten. Einbezogen wird dabei auch die Verhältnismässigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen. Ein Blick auf das gesamte System alle sieben Jahre erlaubt es der Hochschule, regelmässig den Stand der Entwicklung und Kohärenz der verschiedenen Elemente zu erheben.

Antrag der Agentur

Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung ist als Peer Review angelegt. Jeder Bericht einer Gutachtergruppe steht deshalb für eine Momentaufnahme an einer bestimmten Hochschule; entsprechend sind die Berichte der Gutachtergruppen nicht geeignet, um Vergleiche zwischen den Hochschulen zu ziehen. Die Akkreditierungsanträge hingegen müssen konsistent sein: Gleiche Befunde müssen zu den gleichen Anträgen führen.

Die Agentur prüft in ihrem Antrag die Frage, ob die Argumentation der Gutachtergruppe kohärent, d. h. auf den Standard bezogen und evidenzbasiert erfolgt, und stellt die Konsistenz mit bisherigen Anträgen sicher.

Gendergerechte Sprache und Genderstern

Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung ist ein Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der Akkreditierungsverordnung HFKG; mit ihrem Antrag muss die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) auch darlegen, dass das Verfahren korrekt durchgeführt worden ist. Dabei steht der Anspruch, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, den Anforderungen an eine gendergerechte Sprache entgegen. Die AAQ verwendet in ihrem Antrag nichtdiskriminierende Sprache, jedoch der Vorgabe der Bundeskanzlei vom 15.6.2021 folgend keinen Genderstern oder ähnliche Schreibweise. Namentlich verwendet sie den Terminus «Gutachtergruppe» gestützt auf Artikel 13 der Akkreditierungsverordnung.

1 Die Theologische Hochschule Chur (TH Chur)

Die Theologische Hochschule Chur (TH Chur) ist eine private Hochschule, welche Studierende der Katholischen Theologie auf vielfältige Berufsmöglichkeiten (z. B. Kirchlicher Dienst, Jugendarbeit, Spitalseelsorge, Wissenschaft und Forschung, karitative und soziale Einrichtung u. a.) vorbereitet. Sie steht sowohl Priesteramtskandidaten als auch Lientheologinnen und -theologen offen.

Die TH Chur bietet ein Bachelorprogramm in Katholischer Theologie und den konsekutiven Master in Katholischer Theologie an sowie ein Doktoratsstudium. In der Weiterbildung bietet die

TH Chur zusammen mit der Universität Bern zertifizierte Weiterbildungsstudiengänge in Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie auf den Niveaus CAS, DAS und MAS an.

Im Studienjahr 2020/2021 waren insgesamt 55 Studierende immatrikuliert: 13 im Bachelor-, 12 im Masterstudiengang, 21 im Promotionskolleg, fünf im Bischöflichen Sonderprogramm (Studium zu einem kirchlichen nicht akademischen Abschluss) und vier im Studiengang Clinical Pastoral Training (Aus- und Weiterbildungsprogramm in Seelsorge). Betreut werden die Studierenden von zehn Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern (wovon zwei aktuell nicht besetzt sind), fünf Dozierenden sowie neun Lehrbeauftragten.

Seit 1974 ist die TH Chur berechtigt, das Kanonische Lizentiat zu erteilen. Die akademischen Abschlüsse der TH Chur werden seit 1974 vom Kanton Graubünden staatlich anerkannt. 2003 wurde die TH Chur durch die Römische Kongregation für das Katholische Bildungswesen einer theologischen Fakultät gleichgestellt («Institutum theologicum ad instar facultatis») und besitzt seither auch das Promotionsrecht in Katholischer Theologie.

Die TH Chur ging aus dem Studium Theologicum des im Jahre 1807 gegründeten Priesterseminars St. Luzi hervor und wurde 1968 als kirchliche Hochschule errichtet. Träger der TH Chur ist die Stiftung Priesterseminar St. Luzi. Neben Luzern und Fribourg ist sie die dritte Katholisch-Theologische Fakultät der Deutschschweiz.

Die TH Chur wird weitgehend durch die Ressourcen der Stiftung Priesterseminar St. Luzi finanziert; diese stellt die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Eine entsprechende Verpflichtung enthält auch die Stiftungsurkunde der Stiftung Priesterseminar St. Luzi. Damit ist prinzipiell über den Stiftungszweck gewährleistet, dass die verfügbaren Mittel für die Belange der Hochschule eingesetzt werden.

2 Rechtliches

- *Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20*

Gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011 ist die institutionelle Akkreditierung Voraussetzung für alle Hochschulen sowie alle anderen Institutionen des Hochschulbereichs, öffentliche und private, eine der Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» zu führen (Art. 29 HFKG) und Bundesbeiträge zu beantragen (Art. 45 HFKG).

- *Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3*

Die Akkreditierungsverordnung HFKG vom 28. Mai 2015 konkretisiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG; sie präzisiert die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards.

3 Sachverhalt

Die TH Chur stellte mit Datum vom 9.3.2020 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als universitäres Institut gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung.

Die TH Chur wählte die AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die TH Chur wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverfahren.

Der Akkreditierungsrat entschied am 27.3.2020 gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung Eintreten auf das Gesuch der TH Chur und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 29.10.2020.

Die AAQ informierte die TH Chur am 17.5.2021 über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- Prof.in Dr. Stephanie Bohlen, Rektorin der Katholischen Hochschule Freiburg i. B., Vorsitzende
- Rev Prof. Eamonn Conway, Head of Department, Mary Immaculate College, auch Gutachter im letzten Verfahren (Quality Audit)
- Tabea Naemi Aebi, Studentin im Bachelor der Evangelischen Theologie, Universität Bern
- Prof. Dr. André Habisch, Professur für Christliche Sozialethik, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Prof. Dr. theol. Andreas Heuser, Dekan der Theologischen Fakultät, Universität Basel

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 31.1.2022 und der Vor-Ort-Visite vom 2.5.2022 bis zum 3.5.2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe – den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der TH Chur am 23.6.2022 zur Stellungnahme vor.

Die TH Chur nahm am 13.7.2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

Mit Datum vom 15.7.2022 beantragte die AAQ dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung der TH Chur als «universitäres Institut».

4 Erwägungen

4.1 Beurteilung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gutachtergruppe der TH Chur ein gutes Zeugnis aus: «Die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule gestaltet sich durchaus dynamisch. Der Hochschule ist es gelungen, die unterschiedlichen Ansätze zur Sicherung und Entwicklung ihrer Qualität in ein System zu integrieren, das geeignet ist, die erkennbare Qualitätskultur, die in der Hochschule gelebt wird, zu befördern und die Hochschule als einen attraktiven Bildungsort weiterzuentwickeln.» Die Hochschule werde, so die Gutachtergruppe, von allen externen Anspruchsgruppen sehr geschätzt; die TH Chur leiste einen bedeutenden Beitrag für das Bistum, die Landeskirchen sowie für den Kanton. Die TH Chur sei ein attraktiver Bildungsort, die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule dynamisch und die Qualitätskultur erkennbar gelebt. Das Engagement in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer sei sehr

hoch. Die Gremien der Hochschule seien geeignet, um die Partizipation aller internen Anspruchsgruppen zu ermöglichen.

In ihrer Gesamtbeurteilung sieht die Gutachtergruppe auch Raum für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Namentlich stehe die Hochschule vor der Herausforderung, «ihre Strategie im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen, die an Strukturen, Prozesse und Aktivitäten in den unterschiedlichen Bereichen zu stellen sind, auszudifferenzieren und – gegebenenfalls mit externer Begleitung – zu operationalisieren». Im Weiteren muss die explizite Strategie zur Nachhaltigkeit mit konkreten Zielen ausformuliert werden und die Mitwirkungsrechte, insbesondere des Mittelbaus, in den Reglementen verankert werden. Gleichzeitig gelte es bei der Konzeption der Mitwirkungsrechte in der Hochschulkonferenz der Autonomie und akademischen Selbstverwaltung besondere Beachtung zu schenken. Die Gutachtergruppe weist weiter darauf hin, dass die TH Chur auch in Zukunft ein Augenmerk auf die Forschung haben muss: «Die Weiterentwicklung der Forschungsstärke, die mit der Etablierung einer Forschungskultur eine Basis bekommen hat, wird eine der relevanten Zukunftsaufgaben für die kommenden Jahre sein», dabei braucht es eine Verständigung darüber, was wissenschaftliche Forschung von hoher Qualität ausmacht. Dieser Verständigungsprozess sollte im Kontext der Ausarbeitung einer Forschungsstrategie geschehen. Eine zentrale Rolle wird dabei dem akademischen Mittelbau der Hochschule zukommen. Dieser ist durch einen gezielten Aufbau von entsprechenden Stellen und die Ausstattung mit Mitwirkungsrechten ebenso auszubauen wie die gesamte Forschungsinfrastruktur. Nur wenn der Weg, auf den sich die Hochschule mit der Einrichtung erster Stellen und der Veranstaltung einzelner Forschungskolloquien bereits gemacht hat, konsequent weitergegangen wird, kann die Forschungskultur der TH Chur zur Entfaltung kommen. Schliesslich – und ergänzend – sei die Arbeit an einer Forschungsstrategie mit der Konzeption einer Strategie der Internationalisierung zu verbinden.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass die TH Chur über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Bedarf für Korrekturen bezogen auf folgende Voraussetzungen der institutionellen Akkreditierung:

- Mitwirkung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.4)
- Chancengleichheit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG; Standard 2.5)
- Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standards 3.1 und 3.2)

In ihrer Analyse von Standard 2.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Mitwirkung des Mittelbaus gegeben und im Qualitätssicherungssystem geregelt ist. Sie verweist dabei aber auf ihre Analyse zu Standard 1.3, in der die Gutachtergruppe unmissverständlich formuliert: «In den Gesprächen vor Ort haben sich mehrheitlich alle Statusgruppen über ausreichend Mitwirkungsmöglichkeiten ausgesprochen. Den Studierenden waren aber die Dokumente, die ihre Mitwirkungsrechte benennen, nicht durchgängig bekannt, die Partizipation liess sich zudem nicht immer schriftlich abgebildet finden. Auch die Transparenz der Partizipationsmöglichkeiten des Mittelbaus halten die Gutachtenden für optimierbar. Der Mittelbau scheint an der TH Chur nicht in den relevanten, die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems betreffenden Angelegenheiten als eigene Statusgruppe involviert zu sein. Im Jahresbericht 2020/2021 findet sich eine Auflistung der Mitglieder der Kommission für Forschungsförderung, nach der der Mittelbau in der Kommission nicht vertreten ist. Gelebte Praxis ist aber nach Auskunft der Hochschule, dass der Mittelbau mindestens einmal pro Semester an den Sitzungen teilnimmt.» Die Gutachtergruppe

hält die Normierung der Vertretung des Mittelbaus in den entsprechenden Gremien für unerlässlich. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die TH Chur verschiedene Massnahmen zur Nachhaltigkeit getroffen hat. Sie bewertet diese aber als «lose und nicht miteinander verbundene Einzelmassnahmen; ein Konzept oder eine Strategie mit konkreten Zielen ist für die Gutachter*innen noch nicht erkennbar». Die Gutachtergruppe hält es für unerlässlich, den Nachhaltigkeitsbegriff zum Gegenstand eigener Reflexion zu machen. Die TH Chur muss sich, so das Fazit der Gutachtergruppe, im Bereich der Nachhaltigkeit Ziele setzen und diese mit Massnahmen für die jeweiligen Bereiche hinterlegen. Entsprechend beurteilt die Gutachtergruppe den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.5 anerkennt die Gutachtergruppe, dass die TH Chur mit der Einsetzung von zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragten oder Vorgaben zur gendergerechten Sprache Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung getroffen hat und dass die Hochschule die aktuellen Debatten um die Rolle der Frauen in der katholischen Kirche aufgreift. Die Gutachtergruppe vermisst jedoch die strategischen Überlegungen, die den übergeordneten Rahmen für diese Arbeit setzen, sowie die strategischen Ziele im Bereich der Chancengleichheit. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 3 (zu Standard 2.5):

Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 3.1 stellt die Gutachtergruppe grosses Entwicklungspotential im Bereich der Forschung und Forschungsförderung fest. Die Gutachtergruppe anerkennt, dass die TH Chur viel in die Forschung und Forschungsförderung investiert hat. Davon zeugen die neu geschaffene Position des Forschungsdekans und die Kommission für Forschungsförderung. Die TH Chur muss, so die Gutachtergruppe, den eingeschlagenen Weg jedoch noch weitergehen. Dabei hält die Gutachtergruppe «ein entsprechendes Konzept oder eine diesbezügliche Strategie» für unabdingbar. Die Dienstleistung, so analysiert die Gutachtergruppe weiter, muss weiter ausgebaut und die Hochschule durch das Einbringen in die Gesellschaft und den Wissenstransfer noch sichtbarer werden. Sobald eine gewisse Zielgrösse erreicht wird, kann die Dienstleistung auch strategisch im Kontext der Lehre und Forschung angesiedelt werden. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 4 (zu Standard 3.1):

Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

In ihrer Analyse zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation der Lehre angemessen entwickelt und umgesetzt wird. Die Evaluation der Forschung ist in der Einschätzung der Gutachtergruppe auf die quantitative Evaluation beschränkt. Die Gutachtergruppe vermisst ein Instrument, die Forschung qualitativ zu evaluieren. Die Gutachtergruppe weist in die-

sem Zusammenhang erneut auf die fehlende Forschungsstrategie hin. Im Weiteren ist die Gutachtergruppe der Meinung, dass auch das Promotionskolleg in die Evaluation der Forschung einbezogen werden muss. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation der Dienstleistungen nur rudimentär erfolgt. Sie führt dies auf das «weniger strategisch als mehr zufallsbezogene» Weiterbildungsangebot zurück: «Eine diesbezügliche sinnvolle respektive gut aufgesetzte Evaluation ist aufgrund fehlender strategischer Überlegungen derzeit noch nicht möglich.» Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und der Dienstleistungen vor.

Die Gutachtergruppe hält eine Frist von zwei Jahren für die Erfüllung der Auflagen für angemessen und schlägt vor, die Erfüllung der Auflagen im Rahmen einer «Sur dossier»-Prüfung mit zwei Gutachtern und Gutachterinnen zu überprüfen.

4.2 Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

In ihrer Analyse zu Standard 1.3 äussert sich die Gutachtergruppe auch zur Governance der TH Chur und zu deren Relevanz für die Unabhängigkeit der Hochschule. So weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass an der TH Chur unterschiedliche Organisationen ineinander verflochten sind – «die Hochschule selber, das Priesterseminar, das seine angehenden Priester zum Studium der Theologie an die TH Chur schickt und zugleich über die Stiftung Priesterseminar die Hochschule und das Priesterseminar finanziert. (...) Um die Unabhängigkeit der Hochschule hinlänglich zu sichern, sind den anderen Organisationen die Mitwirkungsmöglichkeiten insofern zu limitieren, als sie nur beratend und nicht mit Stimmrecht einbezogen werden. Deshalb empfehlen die Gutachter*innen zu prüfen, ob der Regens als Leiter des Priesterseminars St. Luzi nur mit beratender Stimme an der Hochschulkonferenz teilnehmen soll. Eine Änderung der Statuten ist in Bearbeitung; somit könnten Überlegungen hierzu auch mitgedacht und umgesetzt werden.» Dass die Gutachtergruppe keine Auflage formuliert, wertet die AAQ als Hinweis, dass die Gutachtergruppe volles Vertrauen darin hat, dass die Hochschule diesen Hinweis für die Revision der Statuten noch aufnimmt. Die AAQ kann keine Argumente erkennen, die Einschätzung der Gutachtergruppe umzustossen. Die Agentur weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Entflechtung der verschiedenen Organisationen für die Sicherstellung der Unabhängigkeit unabdingbar ist.

Schliesslich stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung von Standard 3.1 zum Schluss kommt, dass die Aktivitäten der TH Chur in Lehre, Forschung und Dienstleistung dem Hochschultyp «universitäres Institut» gemäss HFKG entsprechen.

Die AAQ stellt fest, dass die TH Chur die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und c

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die TH Chur die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Für ein universitäres Institut sind die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.

5 Akkreditierungsantrag

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der TH Chur, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der TH Chur, die Akkreditierung der TH Chur als «universitäres Institut» gemäss Artikel 29 HFKG mit fünf Auflagen auszusprechen:

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 3 (zu Standard 2.5):

Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 4 (zu Standard 3.1):

Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

Auflage 5 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und der Dienstleistungen vor.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer «Sur dossier»-Prüfung mit zwei Gutachterinnen und Gutachtern durchzuführen.

6 Stellungnahme der Theologischen Hochschule Chur (TH Chur)

In ihrer Stellungnahme vom 13.7.2022 verdankt die TH Chur den Bericht der Gutachtergruppe und den Entwurf des Antrags der AAQ; sie erachtet den Bericht und den Antrag als adäquat und hilfreich. Die TH Chur führt aus, «wie schon das vorausgehende Verfahren der Akkreditierung sind auch dieser Bericht und der Antrag samt den darin enthaltenen Empfehlungen und Auflagen gewinnbringend, um die dynamische Entwicklung der TH Chur voranzutreiben. Hinsichtlich mehrerer Punkte, die während des Verfahrens, im Bericht und beim Antrag als optimierbar angesehen werden, ist an der Hochschule selbst bereits ein Prozess initiiert oder ange-dacht, was im Bericht auch wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde. Die Empfehlungen und Auflagen werden dazu beitragen, dass die TH Chur die entsprechenden Entwicklungen

speditiv in Angriff nehmen wird. Die formulierten Auflagen sehen wir als adäquat an und werden sie im vorgesehenen Zeitraum von 24 Monaten erfüllen.»

Zum Entwurf des Antrags der AAQ merkt die TH Chur an, dass die Überlegungen zur Entflechtung der verschiedenen Organisationen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in Abschnitt 4.2 nachvollziehbar sind. Das Pastoralinstitut sei in diesem Kontext jedoch nicht zu nennen, da es sich nicht um eine der Hochschule externe Institution oder Organisation handelt, sondern um ein Institut der Hochschule, das der Leitung durch die Hochschulkonferenz untersteht. Die Argumentation der TH Chur ist nachvollziehbar, weshalb die AAQ den entsprechenden Satz in ihrem Antrag (in Abschnitt 4.2 zu Standard 1.3) gestrichen hat.



Teil C

Bericht der Gutachtergruppe

10. Mai 2022



Inhalt

1 Die Theologische Hochschule Chur.....	1
2 Umgang mit den Ergebnissen aus früheren Verfahren.....	3
3 Das Qualitätssicherungssystem der Theologischen Hochschule Chur	4
4 Analyse der Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards	5
5 Gesamthafte Beurteilung und Stärken-/Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems	28
6 Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems	29
7 Akkreditierungsvorschlag der Gutachter*innengruppe	30

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen zur Theologischen Hochschule Chur (TH Chur), zum Umgang mit den Ergebnissen aus früheren Verfahren und zum Qualitätssicherungssystem der TH Chur basieren auf dem Selbstbeurteilungsbericht der TH Chur (inklusive Beilagen) vom Januar 2022, auf Informationen, die von den Webseiten der TH Chur entnommen wurden, sowie auf weiteren Dokumenten, welche die TH Chur im Verlauf des Verfahrens zur Verfügung gestellt hat. Die im Text enthaltenen Wertungen spiegeln Eindrücke der TH Chur zu ihrer Institution und ihrem Qualitätssicherungssystem wider. Diese werden im Kapitel 4 – Analyse der Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards – durch die Gutachtergruppe aufgegriffen, verifiziert und kommentiert. Dass darüber hinaus – ebenfalls im Kapitel 4 – Informationen insbesondere zum Sachstand (Beschreibung), die aus dem Selbstbeurteilungsbericht der TH Chur entnommen wurden, referiert werden, geschieht mit Absicht: Der Bericht der Gutachtergruppe soll als Stand-alone verständlich sein, die TH Chur kennt die Sachlage ihrer eigenen Angelegenheiten naturgemäss am besten und hat diese im Rahmen der Selbstevaluation bereits ausformuliert. Die Gutachtergruppe hat sich indes bei der externen Begutachtung von der Richtigkeit der im Selbstbeurteilungsbericht aufgeführten Informationen überzeugt. Auf eine detaillierte Ausweisung der übernommenen Informationen aus dem Selbstbeurteilungsbericht wird verzichtet.

Es wird im Teil C ebenfalls durchgängig der Begriff «Gutachtergruppe» verwendet, welcher bereits eingeführt wurde und die Gutachterinnen und Gutachter umfasst.

1 Die Theologische Hochschule Chur (TH Chur)

Die TH Chur ging aus dem Studium Theologicum des im Jahre 1807 gegründeten Priesterseminars St. Luzi hervor und wurde 1968 als kirchliche Hochschule errichtet. Zwischen dem Priesterseminar St. Luzi und der TH Chur besteht eine enge Verbindung: Beide Institutionen sind in demselben Gebäude untergebracht und beide haben mit der Stiftung Priesterseminar St. Luzi eine gemeinsame finanzielle Trägerschaft.

Im Jahre 1974 erhielt die TH Chur das Recht zur Erteilung des Lizentiats. Seit 2003 ist die TH Chur durch die Römische Kongregation für das Katholische Bildungswesen einer theologischen Fakultät gleichgestellt («Institutum theologicum ad instar facultatis») und besitzt auch das Promotionsrecht. Neben Luzern und Fribourg ist sie die dritte Katholisch-Theologische Fakultät der Deutschschweiz.

Im gleichen Jahr wurde das der TH Chur angeschlossene Pastoralinstitut gegründet. Das Pastoralinstitut versteht sich als praktisch-theologisches Kompetenzzentrum der TH Chur: Es greift Entwicklungen in der Theologie und der Kirche auf, reflektiert sie wissenschaftlich und vermittelt praktisch-theologisches und spirituelles Know-how für die pastorale Praxis. Darüber hinaus unterstützt es die Seelsorgeberufe und damit die pastoralen Mitarbeitenden im Bistum Chur und in der gesamten Deutschschweiz.

Die TH Chur ist eine Stätte der Lehre und Forschung katholischer Theologie und bereitet die Studierenden auf vielfältige Berufsmöglichkeiten (z. B. Kirchlicher Dienst, Jugendarbeit, Spitalseelsorge, Wissenschaft und Forschung, karitative und soziale Einrichtung u. a.) vor. Sie steht sowohl Priesteramtskandidaten und -kandidatinnen als auch Laientheologinnen und -theologen offen. Die akademischen Abschlüsse der TH Chur werden seit 1976 vom Kanton Graubünden staatlich anerkannt.

Sie bietet den Bachelor in Katholischer Theologie und den darauf aufbauenden Master in Katholischer Theologie an. Als Voraussetzung für den Master müssen alle verpflichtenden Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium gemäss Studienordnung mit Examen abgeschlossen sein. Der Master in Theologie ist zudem Voraussetzung für die Aufnahme in den Kirchlichen Dienst als Priester oder Pastoralassistentin oder -assistent. Ferner berechtigt er zur Aufnahme des MAS-Studiums (MAS SPES AWS Unibe THC: Master of Advanced Studies Spezialseelsorge AWS, Universität Bern und TH Chur) respektive zur Aufnahme aller von der TH Chur angebotenen CAS-Weiterbildungsstudiengänge.

Voraussetzungen für die Aufnahme des Doktoratsstudiums sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums in Katholischer Theologie (Master) und der Abschluss des Kanonischen Lizentiats (zweiter Zyklus), das mindestens zwei Semester dauert und den Erwerb von 60 Creditpoints (ECTS) verlangt. Seit dem Studienjahr 2015/2016 sind die Lizentianden und Lizentiandinnen sowie Doktorandinnen und Doktoranden in einem Promotionskolleg zusammengeführt. Dies hat massgeblich dazu beigetragen, Spannungen aufzulösen, da das Lizentiat nun in ein in zwei Phasen strukturiertes Doktoratsstudium integriert ist.¹ Die Studierenden im Lizentiats- und Doktoratsstudiengang sind Teil der Studierendenschaft und haben in diesem Rahmen Wahlrecht und eine Vertretung in der Hochschulkonferenz.

Die Statuten der TH Chur sehen zehn Lehrstühle vor; nicht besetzt sind aktuell die Lehrstühle in Philosophie und in Kirchenrecht. Die Berufungsverfahren sind in beiden Fällen weit fortgeschritten. Der Lehrstuhl für Neutestamentliche Wissenschaften ist auf Herbstsemester 2023 neu zu besetzen, die Bewerbungsfrist läuft noch. Neben den Lehrstuhlinhabern und -inhaberinnen waren im Studienjahr 2021/2022 fünf Dozierende sowie neun Lehrbeauftragte für die Abdeckung der für das Theologiestudium relevanten Fächer und Themenfelder zuständig. Die Dozierenden betreuen ihr Fach in der Regel im Nebenamt und werden auf fünf Jahre ernannt. Die Lehrbeauftragten werden für einzelne Semester bestellt mit der Möglichkeit einer wiederholten Verpflichtung. Bei den Dozierenden wie auch den Lehrbeauftragten handelt es sich um Teilzeitaufträge (zwei bis vier Semesterwochenstunden).

Der Diözesanbischof von Chur ist Grosskanzler der TH Chur und hat die oberste kirchliche Verantwortung für die TH Chur, ist jedoch nicht Teil ihrer operativen Leitung. Dem Grosskanzler kommen insbesondere folgende Aufgaben (gekürzt und zusammengefasst) zu:

- Er schützt und fördert die Unversehrtheit der Glaubenslehre sowie die legitime Freiheit von Lehre und Forschung;
- er erlässt mit der erforderlichen Approbation der Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Statuten der TH Chur und bestätigt die Studien- und Prüfungsordnung, die Promotionsordnung sowie die anderen Richtlinien und Bestimmungen;
- er entscheidet auf Antrag der Hochschulkonferenz über die Errichtung von Lehrstühlen;
- er ernennt die oder den von der Hochschulkonferenz gewählte Rektorin oder gewählten Rektor und Prorektor oder Prorektorin und bestätigt die Studiendekanin oder den Studiendekan;
- er ernennt auf Vorschlag der Hochschulkonferenz die ordentlichen Professoren und Professorinnen sowie die Dozierenden, nachdem er bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das «Nihil obstat» eingeholt hat;
- er ist Berufungsinstanz in Disziplinarverfahren;
- er unterzeichnet die Urkunden zur Verleihung der akademischen Grade;
- er informiert die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über wichtige Vorkommnisse an der TH Chur und legt alle drei Jahre einen Bericht vor.

¹ Wird in diesem Bericht der Begriff Lizentiat (Lizentianden/Lizentiandinnen oder Qualifikandinnen/Qualifikanden) verwendet, dann sind das Kanonische Lizentiat und die oben beschriebenen Voraussetzungen gemeint.

Die Hochschulkonferenz ist das oberste Leitungsorgan, sie wird durch die Rektorin oder den Rektor geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrstuhlinhabern und -inhaberinnen, einer Vertretung der Dozierenden, zwei Vertretungen der Studierenden, einer Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und dem Regens als Leiter des Priesterseminars zusammen. Die Aufgaben der Hochschulkonferenz sind (zusammengefasst und gekürzt):

- Beantragung von Statutenänderungen;
- Beantragung zusätzlicher Lehrstühle;
- Erlass und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Wahl der Rektorin oder des Rektors, des Prorektors oder der Prorektorin, der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Mitglieder des Rektoratsrats;
- die Erstellung der Vorschläge für die Ernennung der Professoren und Professorinnen sowie Dozierenden;
- die Einladung von Gastprofessorinnen und -professoren nach Zustimmung durch den Grosskanzler;
- die Beschlussfassung bezüglich der Verleihung der akademischen Grade.

Der Rektoratsrat bestehend aus Rektorin/Rektor, Prorektor/Prorektorin, Studiendekanin/-dekan und einem weiteren von der Hochschulkonferenz gewählten Mitglied amtiert als Schlichtungsstelle im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Lehrkörper.

Neben diesen Ämtern und Funktionen gibt es an der TH Chur noch einen Forschungsdekan oder eine Forschungsdekanin, eine Qualitätssicherungsbeauftragte oder einen Qualitätssicherungsbeauftragten, zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte, Bibliotheksleitung, Leitung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Sekretariat und eine Ansprechperson für Verdachtsfälle (sexuelle Gewalt, Amtsmissbrauch, Machtmissbrauch etc.).

An der TH Chur waren im Studienjahr 2020/2021 insgesamt 55 Studierende immatrikuliert: 13 im Bachelor, 12 im Masterstudiengang, 21 im Promotionskolleg, fünf im Bischöflichen Sonderprogramm (Studium zu einem kirchlichen nicht akademischen Abschluss) und vier im Studiengang Clinical Pastoral Training (Aus- und Weiterbildungsprogramm in Seelsorge), das kooperativ mit der Universität Bern geführt wird.

Die TH Chur wird weitgehend durch die Ressourcen der Stiftung Priesterseminar St. Luzi finanziert, die gemäss Statuten der TH Chur dazu verpflichtet ist, die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen (Art. 28 der Statuten von 2007). Eine entsprechende Verpflichtung enthält auch die Stiftungsurkunde der Stiftung Priesterseminar St. Luzi. Damit ist prinzipiell über den Stiftungszweck gewährleistet, dass die verfügbaren Mittel für die Belange der Hochschule eingesetzt werden. Die Erträge der Stiftung setzen sich hauptsächlich aus Liegenschaftserträgen zusammen.

2 Umgang mit den Ergebnissen aus früheren Verfahren

Die TH Chur wurde bereits 2006 und 2013 «akkreditiert», das heisst auf den damals geltenden rechtlichen Vorgaben überprüft. Die in der Akkreditierung 2006 gesprochenen Auflagen betrafen die Anpassung der Studiengänge an die Bologna-Richtlinien, den selbständigen Ausweis des Budgets, den Aufbau eines Qualitätssicherungssystems und den Aufbau von internationalen Kooperationen. Die TH Chur ist allen Forderungen nachgekommen, wobei sich die Umsetzung der zweiten Auflage, die den Ausweis des Budgets betraf, als schwierig herausstellte. Dies liegt daran, dass die TH Chur eng mit dem Priesteramt St. Luzi verzahnt ist und sich gewisse Budgetpositionen kaum präzise zuordnen lassen. Die TH Chur hat jedoch eine Lösung im Sinne von anteilmässigen Zuordnungen der Budgetpositionen gefunden, die zu einer Erfüllung der Auflage führte.

Die Akkreditierung im Jahre 2013 wurde mit der Auflage «Die TH Chur muss mindestens eine bezahlte Assistenzstelle schaffen und eine mittelfristige Strategie für die Entwicklung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses formulieren» ausgesprochen. Die TH Chur hat 2014 eine Strategie für die Entwicklung des Nachwuchses entwickelt und zwei Stellen für wissenschaftliche Assistenzpersonen (50-%-Stellen) geschaffen. Weiter wurde ein Promotionskolleg für die Qualifikationsstudiengänge zum Lizentiat und zum Doktorat aufgebaut. Die TH Chur ist zudem der Empfehlung der Einrichtung eines Forschungsdekans respektive einer Forschungsdekanin nachgekommen und hat zusätzlich eine Forschungskommission eingesetzt. Eine weitere Empfehlung, die umgesetzt wurde, betraf die Verwendung des Titels MAS, dieser wird nun als Titel des Kanonischen Lizentiaten geführt. Darüber hinaus wurde auch die Forschungsunterstützung gestärkt, so dass nun auch Personen in Mittelbaupositionen Drittmittelanträge formulieren und einreichen. Letzteres hat zu einer SNF-geförderten Forschung in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich geführt.

Im Rahmen der Akkreditierung im Jahr 2013 wurde angeregt, die internationale Vernetzung der Hochschule zu stärken und mehr Mobilitätsanreize zu schaffen. Die TH Chur fördert neben dem Austausch von Lehrenden Auslandsjahre ihrer Studierenden. Neun Studierende haben seit 2012 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

3 Das Qualitätssicherungssystem der Theologischen Hochschule Chur (TH Chur)

«Das Qualitätssicherungssystem dient der Überprüfung und Entwicklung der TH Chur als einer universitären Bildungsinstitution. Zu diesem Zweck beschreibt es Ziele und Verfahren, die sich zu einer stimmigen und zugleich dynamischen Systematik einer sich permanent reflektierenden Qualitätskultur verbinden, so festgehalten im Dokument Qualitätssicherungssystem der TH Chur. Als Grundlage für die Qualitätssicherungs- und Entwicklungsprozesse mittels des Qualitätssicherungssystems dienen das Leitbild und die Hochschulstrategie.

Das Qualitätssicherungssystem sieht die Mitwirkung sämtlicher relevanter Gruppen und Personen der TH Chur vor. Auf die Gleichstellung in Form von gendergerechter Praxis wird geachtet, die Subsidiarität bezüglich Verantwortlichkeiten wird eingehalten, allenfalls wird die nötige Unterstützung sichergestellt. Nachhaltigkeit ist ein Thema an der TH Chur, ebenso die Förderung der Mitarbeitenden wie auch die Förderung finanzieller und infrastruktureller Voraussetzungen. Für die Qualitätsentwicklung in den diversen Bereichen der Hochschule sind die Organe der TH Chur, insbesondere die Hochschulkonferenz, verantwortlich.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung kommt auch der Kommission für Qualitätssicherung eine zentrale Rolle zu.

Als oberstes Leitungsorgan agiert die Hochschulkonferenz; die Rektorin oder der Rektor leitet die TH Chur; der Rektoratsrat als Beratungsinstanz ist für die operative Hochschulleitung zuständig; das Studiendekanat und das Forschungsdekanat sind verantwortlich für Anliegen und Fragen zu den jeweiligen Bereichen. Sie werden von dem Studiendekan oder der Studiendekanin respektive der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan geleitet; weiter gibt es zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte und einen Qualitätssicherungsbeauftragten oder eine Qualitätssicherungsbeauftragte, der oder die von der Qualitätssicherungskommission unterstützt wird.

In einem zweiten Abschnitt beschreibt das Dokument Qualitätssicherungssystem die Organisationsstrukturen und deren Qualitätsmanagement. Dabei wird der Bezug zu rechtlichen Vorgaben aus Reglementen etc. hergestellt. Weiter werden die Bereiche Studienorganisation und

Lehre, der Bereich Forschung und Nachwuchsförderung, der Bereich Dienstleistung, der Bereich akademische Vernetzung und Internationalisierung und der Bereich Öffentlichkeitsarbeit geregelt.

Das Qualitätssicherungssystem sieht mit der Einführung einer oder eines Qualitätssicherungsbeauftragten und der zugehörigen Kommission für Qualitätssicherung auf der Metaebene Prozesse und Instrumente für die Qualitätssicherung vor. Als spezifische Instrumente fallen in die Verantwortung der Qualitätssicherungskommission die Studierendenbefragung, die Lehrendenbefragung, die Absolvierendenbefragung und die Evaluation der Lehrveranstaltungen. Ebenfalls evaluiert werden das Leitbild, das Promotionskolleg und die Kommunikation und Überprüfung des Qualitätssicherungssystems. Die Auswertung der Evaluationen und die Übermittlung der Resultate in entsprechender Form an die Hochschulkonferenz oder das Rektorat stellen weitere Aufgaben der Qualitätssicherungskommission dar.

Die Qualitätssicherungsstrategie setzt den Auftrag und die Schwerpunktsetzung, die sich aus der universitären Positionierung, der kirchlichen Trägerschaft und den in Leitbild und Hochschulstrategie formulierten Prämissen, Werten und Zielen ergeben, um. Dabei werden formale Leitlinien definiert, die sich auf die Form sämtlicher im Qualitätssicherungssystem festgelegten Instrumente und Verfahren beziehen. Dazu zählen: Datenerhebung, dynamische Kreisläufe, Transparenz (unter anderem durch Publikation), Unabhängigkeit, Verhältnismässigkeit und Systemprüfung sowohl der Strategie als auch der Verfahren der TH Chur.

4 Analyse der Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards

1. Bereich: Qualitätssicherungsstrategie

Standard 1.1: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Beschreibung und Analyse

Die TH Chur hat ihre Qualitätssicherungsstrategie prominent an erster Stelle im eigenständigen Dokument «Qualitätssicherungssystem» verschriftlicht. Sie ist im Kontext der Hochschulstrategie zu lesen. Die Qualitätssicherungsstrategie beschreibt Instrumente und Verfahren (formale Leitlinien) und materiale Aspekte des Qualitätssicherungssystems (inhaltliche Leitlinien), die sich systematisch aufeinander beziehen und die regelmässig im Rahmen von Reflexionen hinterfragt werden. Die kritische Auseinandersetzung hat zu einer Qualitätskultur geführt, die den Mitarbeiter und die Mitarbeiterin der TH Chur ins Zentrum rückt.

Die formalen und inhaltlichen Leitlinien, definiert in der Qualitätssicherungsstrategie, beschreiben die festgelegten Instrumente und Verfahren wie auch die inhaltlichen Aspekte. Zu Letzteren zählen insbesondere die Mitwirkung, die Gleichstellung, die Subsidiarität, die Nachhaltigkeit und die Förderung der Mitarbeitenden. Als kleinere Institution erachtet die TH Chur die Unabhängigkeit der verschiedenen Statusgruppen als zentrale Voraussetzung, um die Qualitätssicherung weiterzuentwickeln. Die Unabhängigkeit ist in der engen Zusammenarbeit der jeweiligen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger immer wieder sicherzustellen und zu beachten.

Weiter äussert sich das Qualitätssicherungssystem zu den Bereichen: Governance, Studienorganisation und Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung, Dienstleistungen, akademische Vernetzung und Internationalisierung und Öffentlichkeitsarbeit. Jeder Bereich beginnt übergeordnet mit einer Auseinandersetzung zu Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung. Für den Be-

reich Governance bedeutet dies: «Die TH Chur bekennt sich zu einer Leitungskultur, in der Verantwortlichkeiten gemäss den Prinzipien von Unabhängigkeit und Subsidiarität klar zugewiesen sind und die Verantwortungsträger zugleich in partizipativen Strukturen und konsultativen Prozessen eingebunden und so zu Transparenz verpflichtet sind.» Im Anschluss an die Einleitung werden die für jeden Bereich spezifisch festgelegten Instrumente, Zuständigkeiten etc. erläutert.

Die Gutachtergruppe hält fest, dass die TH Chur über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, welches die Organisation und das Qualitätsmanagement für die Kernbereiche Governance, Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung, Dienstleistungen sowie für die Querschnittsbereiche akademische Vernetzung und Internationalisierung und Öffentlichkeitsarbeit definiert. Es werden alle an der TH Chur eingesetzten Instrumente vom Qualitätssicherungssystem erfasst.

Zusätzlich hat sich die TH Chur ein Leitbild gegeben, das aufzeigt, wer die TH Chur ist, was ihr wichtig ist und wohin sie gehen will (was sie stärken will). Allerdings wurde dieses Leitbild erst jüngst entwickelt und ist noch nicht in der Breite, das heisst über alle Statusgruppen hinweg verankert. In den Gesprächen hat die Gutachtergruppe festgestellt, dass die TH Chur bereits erkannt hat, dass einzelne Bereiche/Themen noch prägnanter ausdifferenziert werden müssen, damit das Leitbild Wirkung nach aussen, aber auch nach innen, in die Hochschule hinein, entfalten kann.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass an der TH Chur eine gelebte Qualitätskultur vorhanden ist, die sich stark über die kurzen Wege an einer kleineren Institution charakterisiert. Der gemeinsame Dialog, das offensichtliche Aufeinander-Zugehen ist ein stark ausgeprägtes Merkmal der TH Chur. Aufgrund der starken Ausprägung der informellen Kommunikation treten die durchaus vorhandenen Reglementierungen und Ordnungen im Sinn von formalen Kriterien etwas in den Hintergrund. Jede Kultur, auf die man sich verständigt hat, birgt neben Chancen auch Risiken in sich, denen die Hochschule dadurch begegnet, dass sie die Unabhängigkeit der in die Prozesse Involvierten eigens im Blick hat.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.1 als vollständig erfüllt.

Standard 1.2: Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

Beschreibung und Analyse

Die TH Chur hat ihre Hochschulstrategie für die Jahre 2022–2026 festgelegt. Sie dient der Operationalisierung des Auftrags und der spezifischen Akzentsetzung der Hochschule. Sie sieht sich als universitäre Institution, die dem Ziel hochwertiger Lehre und Forschung verpflichtet ist. Im Weiteren versteht sie sich als Bildungs-, Kommunikations- und Lebensraum, in dem kontextsensible und dialogfähige Theologie erlernt und eingeübt werden kann. Die konkret formulierten Ziele lauten: Forschung fördern und sichtbar machen, die theologische Lehre stärken, Bildungsräume entwickeln und den Transformationsprozess in der Kirche und der Gesellschaft begleiten.

Die Qualitätssicherungsstrategie nimmt die von der Hochschulstrategie intendierte Dynamik auf und versucht die vorgegebenen Ziele mit den entsprechenden Verfahren, Prozessen und Instrumenten umzusetzen. Dabei werden für die jeweiligen Bereiche wie Lehre, Forschung und Dienstleistung die entsprechenden Prozesse und Instrumente definiert. Die eingesetzten Evaluationsinstrumente ermöglichen die Überprüfung der definierten Ziele und zeigen Erfolge wie

auch Defizite auf. Das Qualitätssicherungssystem sorgt somit dafür, dass die Strukturen und Verantwortlichkeiten an der TH Chur auf die Umsetzung der Hochschulstrategie ausgerichtet sind. Beide Strategien sind miteinander verzahnt und ergänzen sich wechselseitig.

Die TH Chur ist zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet, und sie muss die Erwartungen des Kantons bezüglich der regionalen interdisziplinären Vernetzung mit anderen kantonalen Bildungsinstitutionen wahrnehmen. Die TH Chur trägt diesem Punkt Rechnung, indem sie im Qualitätssicherungssystem den Bereich der akademischen Vernetzung und Internationalisierung eingefügt hat.

In ihrer Analyse kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die TH Chur über eine Hochschulstrategie verfügt und das Qualitätssicherungssystem in diese integriert ist. Die Integration erfolgt über die im Qualitätssicherungssystem genannten Prozesse und Instrumente, welche die Weiterentwicklung der Hochschule ermöglichen und unterstützen. Dabei sind insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluation (LVA) und die alle vier Jahre stattfindenden Befragungsinstrumente (Lehrendenbefragung, Studierendenbefragung, Absolvierendenbefragung) zentral. Das Qualitätssicherungssystem hält fest, wie die soeben genannten Instrumente angewendet werden. Ein Defizit besteht momentan noch bei der Überprüfung der Serviceleistungen. Dieses wurde durch die TH Chur im Selbstbeurteilungsbericht bestätigt: «Während aber die Aspekte «Lehre» und «Forschung» dieses Profils einer sehr breiten, auch durch eigene Instrumente und Dokumente sichergestellten evaluativen Prüfung und Förderung unterliegen, werden Aspekte wie «Dienstleistungen» in den spezifischen Instrumenten der Qualitätssicherung eher beiläufig erfasst und zur Sprache gebracht.²» Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Bereich der Dienstleistung ebenfalls mit Prozessen und Instrumenten qualitativ zu sichern und dies im Qualitätssicherungssystem entsprechend abzubilden.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die vorliegenden Instrumente ausreichend sind und zweckdienlich eingesetzt werden. Bei den eingesetzten Fragebögen hat die Gutachtergruppe festgestellt, dass diese sehr offen formulierte Fragen beinhalten und somit auf eine rein qualitative Rückmeldung abzielen; die Befragten können selber bestimmen, welche Aspekte ihnen in der Beantwortung zentral erscheinen. Dies führt in der Auswertung, nach Ansicht der Gutachtergruppe, zu einer erschwerten Zusammenfassung und Konkretisierung der Ergebnisse; es fehlt die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf (Längsschnittstudie). Ausserdem ist für die Gutachtergruppe nicht stringent nachvollziehbar, welche Ergebnisse aus den Befragungen im Detail aufgegriffen und weiterbearbeitet werden. Das Aufzeigen und konsequente Verfolgen einer Entwicklungsperspektive wird erschwert oder verunmöglicht, was der Absicht der Hochschule, Qualitätskreisläufe konsequent zu schliessen, widerspricht. Um dies abzufedern, sollte die TH Chur überlegen, wie die Fragebögen weiterentwickelt werden können, um eben auch die Langzeitentwicklung besser abzudecken. Weiter hat die Gutachtergruppe auch diskutiert, wie die Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente generell gesteigert werden könnte. Dabei hat sich gezeigt, dass über eine klarere strategische Ausrichtung der TH Chur, die das Herunterbrechen von Zielen aus der Strategie in die jeweiligen Leistungsbereiche ermöglicht und vorsieht, zwangsläufig auch eine Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren erfolgen wird.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.2 als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 1: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, den Bereich der Dienstleistungen umfassend im Qualitätssicherungssystem abzubilden und die entsprechenden Prozesse und

² Selbstbeurteilungsbericht TH Chur S. 14

Instrumente zur Qualitätssicherung festzulegen.

Empfehlung 2: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die strategische Ausrichtung zu überprüfen und dabei die Anpassung der Instrumente mitzudenken.

Standard 1.3: Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

Beschreibung und Analyse

Das Qualitätssicherungssystem sieht die partizipative Einbindung der verschiedenen Gruppen der Hochschule in Beratungs- und Entscheidungsprozessen vor. «Sämtlichen Gruppen und Personen der TH Chur ist die Mitwirkung an den sie betreffenden Belangen und Prozessen zu ermöglichen, wobei diese Chance auf Mitwirkung institutionell festzuschreiben, proaktiv anzubieten und zu steigern ist.»

Die Hochschulkonferenz als das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsgremium ist das oberste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller inneren Angelegenheiten wie die Beantragung der Änderung der Statuten, die Beantragung zusätzlicher Lehrstühle, der Erlass und die Änderung von Reglementen, die Wahl des Rektors oder der Rektorin und der Prorektorin oder des Prorektors, die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin und die Wahl des Rektoratsrates, die Erstellung der Vorschläge zur Ernennung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Erteilung von Lehraufträgen nach Einholung der Genehmigung seitens des Grosskanzlers und die Beschlussfassung bezüglich der Verleihung von akademischen Graden. Die Hochschulkonferenz setzt sich aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, den Vertretern und Vertreterinnen von vakanten Lehrstühlen, einer oder einem Dozierenden, zwei Studierenden, dem Regens des Priesterseminars St. Luzi und den emeritierten Professorinnen und Professoren (ohne Stimmrecht) zusammen. Der Mittelbau ist nicht als eigene Statusgruppe in der Hochschulkonferenz vertreten.

Die Qualitätssicherungskommission setzt sich aus dem oder der Qualitätssicherungsbeauftragten, einem von der Hochschulkonferenz gewählten Mitglied, einer Vertretung der Studierendenschaft sowie auf Verlangen respektive nach Bedarf aus einem Mitglied des Mittelbaus, einer Vertretung des Lizentiats- und Doktoratsstudiums und einer Vertretung des Verwaltungspersonals zusammen. Die Kommission ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Befragungen und Evaluationen (Lehrendenbefragung, Studierendenbefragung, Absolvierendenbefragung) der Überprüfung von Leitbild und Dienstleistungen und gibt Anregungen zur Überprüfung des Qualitätssicherungssystems.

Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan beruft die Kommission für Forschungsförderung mindestens dreimal pro Semester ein und leitet deren Sitzungen. Mindestens einmal im Semester nimmt eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und/oder der Qualifikanden und Qualifikandinnen ebenfalls teil.

Die Studierenden sind in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vertreten und bilden Teil der Studierendenschaft. Sie werden zudem bei Bedarf im Rahmen von Studierendenversammlungen informiert.

Das administrative Personal (Vertretung) wird bei Bedarf in die Hochschulkonferenz und die Qualitätssicherungskommission eingeladen. Die Aspekte und Bedürfnisse rund um das Sekretariat, die Hauswirtschaft und die Technik werden in Koordinationsgesprächen mit den Betroffenen besprochen und geklärt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die TH Chur über Regelungen der Partizipation verfügt, die in den Statuten (Zusammensetzung der Hochschulkonferenz), aber auch im Qualitätssicherungssystem festgehalten sind. Grundsätzlich findet eine Partizipation der verschiedenen im Qualitätsstandard genannten Gruppen an der Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems statt. Es ergeben sich für die Gutachtergruppe jedoch auch nach der Lektüre des Selbstbeurteilungsberichts, den beigefügten Anlagen und der vor Ort geführten Gespräche noch Unklarheiten insbesondere im Hinblick auf die Partizipation der Studierenden und des Mittelbaus. In den Gesprächen vor Ort haben sich mehrheitlich alle Statusgruppen über ausreichend Mitwirkungsmöglichkeiten ausgesprochen. Den Studierenden waren aber die Dokumente, die ihre Mitwirkungsrechte benennen, nicht durchgängig bekannt, die Partizipation liess sich zudem nicht immer schriftlich abgebildet finden. Auch die Transparenz der Partizipationsmöglichkeiten des Mittelbaus hält die Gutachtergruppe für optimierbar. Der Mittelbau scheint an der TH Chur nicht in den relevanten, die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems betreffenden Angelegenheiten als eigene Statusgruppe involviert zu sein. Im Jahresbericht 2020/2021 findet sich eine Auflistung der Mitglieder der Kommission für Forschungsförderung, nach der der Mittelbau in der Kommission nicht vertreten ist. Gelebte Praxis ist aber nach Auskunft der Hochschule, dass der Mittelbau mindestens einmal pro Semester an den Sitzungen teilnimmt. Hier sollten die rechtlichen Vorgaben der Praxis angeglichen werden. In der Hochschulkonferenz ist der Mittelbau nicht als eigene Statusgruppe vertreten. Dies sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe überdacht werden, da die TH Chur seit jüngster Zeit über einen Mittelbau verfügt und diesen auch weiter ausbauen möchte (siehe hierzu Auflage zu Standard 2.3). In diesem Zusammenhang würde sich eine grundsätzliche Überprüfung der gelebten und der verschriftlichten Möglichkeiten der Partizipation der verschiedenen Anspruchsgruppen anbieten.

Was die fehlende ständige Vertretung des Verwaltungspersonals in der Hochschulkonferenz betrifft, stimmt die Gutachtergruppe mit der TH Chur überein, dass die Einladung nach Bedarf aufgrund des äusserst geringen Verwaltungspersonals (drei Personen: Sekretariat, Bibliothek und Archiv) sinnvoll erscheint. Das Verwaltungspersonal wird in die Hochschulkonferenz eingeladen, wenn Themen zur Diskussion stehen, die ihr Arbeitsgebiet betreffen. Die kurzen Wege an der TH Chur unterstützen den informellen Austausch und es wurde beispielhaft aufgezeigt, dass er gelebter Alltag ist.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.3 als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 3: Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Einbezug der verschiedenen Statusgruppen für die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems analog der gelebten Realität zu verschriftlichen.

Standard 1.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Beschreibung und Analyse

Die Überprüfung der Zweckmässigkeit und Effizienz des Qualitätssicherungssystems findet auf verschiedenen Ebenen statt. Alle vier Jahre wird eine Befragung der Lehrpersonen und der Studierenden initiiert, die neben inhaltlichen Aspekten der institutionellen Qualität auch Fragen zum System der Qualitätssicherung beinhaltet. In der Qualitätssicherungskommission werden die aus den Befragungen (Lehrpersonen, Studierende und Absolvierende) gewonnenen Erkenntnisse aufbereitet und diskutiert. Daneben werden in der Qualitätssicherungskommission anlassbezogen auch weitere Themen der Qualitätssicherung besprochen, die aufgrund von Ereignissen und Befunden oder Befindlichkeiten aktuell werden. Die Kommission ist erkennbar bestrebt, erkannte Entwicklungspotentiale aktiv zu bearbeiten und Impulse für anstehende Veränderungen in den entsprechenden Gremien vorzulegen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der Studierendenbefragungen auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen. Da es sich bei der TH Chur um eine eher kleinere Hochschule handelt, sind die Wege zur Professorenschaft inklusive des Rektorats kurz und die Türen offen. Die Studierenden können sich sehr unkompliziert an ihre Vertrauensperson wenden und die entsprechenden Anliegen deponieren.

Im jährlich zu verfassenden Jahresbericht muss die TH Chur ausweisen und Rechenschaft ablegen, dass die ihr anvertrauten Gelder in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Kooperationen (Internationalisierung) eingeflossen sind und dass sie als universitäres Institut eine wissenschaftliche Ausbildung in Theologie anbietet.

Die TH Chur durchläuft alle sieben Jahre «freiwillig» die institutionelle Akkreditierung; gemäss HFKG (Gesetz) müsste sie dieses Verfahren nicht durchlaufen. Sie stellt sich jedoch der externen Überprüfung ihres Qualitätssicherungssystems durch externe Gutachterinnen und Gutachter. Die Durchführung des Verfahrens, das mit einer intensiven Phase der Selbstreflexion und Konsolidierung der vorhandenen Prozesse und Instrumente beginnt und nach den Gesprächen vor Ort in einem Gutachten seinen Niederschlag findet, bietet der TH Chur mannigfaltige Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Selbsteinschätzung der TH Chur, die in ihrem Selbstbeurteilungsbericht die regelmässige Überprüfung des Qualitätssicherungssystems als noch nicht ausreichend beurteilt, ist zu relativieren.

Die Gutachtergruppe hält fest, dass die TH Chur ihr Qualitätssicherungssystem in den letzten Jahren konsolidiert und damit einhergehend auch weiterentwickelt hat. Die Einführung eines oder einer Qualitätssicherungsbeauftragten, der oder die von einer Qualitätssicherungskommission unterstützt wird, zeigt deutlich, dass sich die TH Chur mit der Qualitätssicherung befasst und den Willen hat, strukturierte Entwicklung zu ermöglichen. Es konnte vor Ort festgestellt werden, dass die eingesetzten Instrumente für die Sicherung der Qualität bei jeder Anwendung auch einer Prüfung unterzogen werden und somit Anpassungen stattfinden können.

Die TH Chur überprüft periodisch, alle vier Jahre mit den Befragungen der Lehrenden, Studierenden und Absolvierenden die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems. Mit den erzielten Ergebnissen aus den Befragungen versucht die Hochschule die Kreisläufe zu schliessen, indem sie diese in geeigneter Form umsetzt oder implementiert. Die Gutachtergruppe würdigt dieses Vorgehen, sieht aber gewisse Schwierigkeiten in der Umsetzung, wenn die diesbezüglichen Instrumente sehr offengehalten sind. Die dabei erzielten Rückmeldungen sind äusserst divers und lassen sich daher nur schwer zu Ergebnissen zusammenfassen, die eine Entwicklung in einem definierten Bereich aufzeigen können. Unterstützend könnte die Einführung eines Gesprächs des Leitungsgremiums (Rektoratsrat oder gesamter Lehrkörper) am Ende des Jahres zur Erfragung der Zielerreichung in den jeweiligen Bereichen eingeführt werden. Ob im Rahmen der Einführung eines derartigen Gesprächs auch die Erstellung eines Qualitäts- und Leitbildberichts mitgedacht werden sollte, worauf die TH Chur in ihrem Selbstbeurteilungsbericht an mehreren Stellen als Desiderat hinweist, muss die TH Chur selber prüfen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.4 als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 4: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die Einführung eines Qualitäts- und Leitbildberichts wie auch die Einführung von Qualitätsgesprächen (z. B. Ende Jahr) zu prüfen.

2. Bereich: Governance

Standard 2.1: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des
--

Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Beschreibung und Analyse

Die Organisation an der TH Chur stellt sich wie folgt dar:

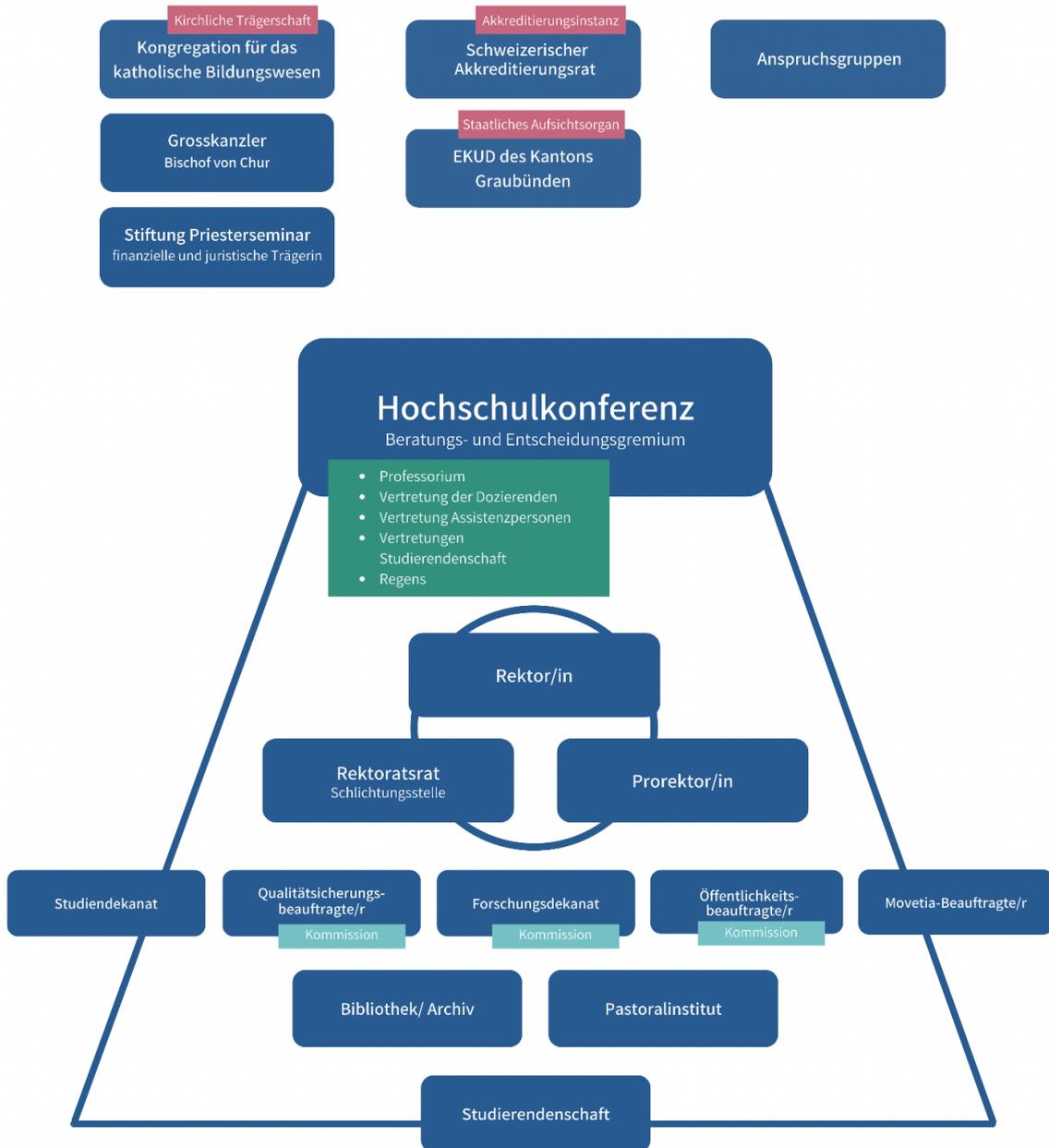


Abbildung 1: Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung (Quelle: Selbstbeurteilungsbericht TH Chur, Januar 2022)

Aufgrund der monodisziplinären Ausrichtung und der damit einhergehenden Kleinheit der TH Chur ist die Organisationsstruktur vergleichsweise einfach aufgebaut. Das oberste operative Gremium ist die Hochschulkonferenz. Sie nimmt alle inneren Angelegenheiten der TH Chur wahr. Sie ist das kollegiale und beratende Entscheidungsgremium der TH Chur und oberstes Leitungsorgan auf der operativen Ebene. Lediglich für die Stellenbesetzung im Bereich des administrativen Personals ist sie nicht als Entscheidungsinstanz zuständig.

Aus der kirchlichen Trägerschaft der Hochschule folgt, dass dem Bischof von Chur als dem Grosskanzler der Hochschule eine herausgehobene Stellung zukommt. Ihm obliegt die Verantwortung für die TH Chur als einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft. Er ist jedoch nicht Teil der operativen Leitung der Hochschule. Zur Anerkennung der Autonomie der Hochschule gehört auch, dass der Grosskanzler nicht in Berufungsverfahren eingreift. Er ernennt zwar die ordentlichen Professorinnen und Professoren, dabei erfolgt die Ernennung aber auf der Grundlage eines Vorschlags der Hochschulkonferenz. Auch in der Ernennung des Rektors oder der Rektorin ist der Grosskanzler an die Wahl der Hochschulkonferenz gebunden.

Im Gespräch mit der Gutachtergruppe hat der Bischof von Chur die Autonomie der Hochschule und seine Verantwortung für die Sicherung und Förderung der legitimen Freiheit von Forschung und Lehre, die in den Statuten der Hochschule normiert ist, anerkannt.

Die Rektorin oder der Rektor ist die Leiterin oder der Leiter der Hochschule nach Massgabe der Statuten.

Der Rektoratsrat ist kollegiale Beratungsinstanz für die operative Hochschulleitung und er nimmt die Aufgaben einer Schlichtungsstelle im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Lehrkörpers wahr.

Das Studiendekanat ist für den Bereich der Studienberatung, der Organisation des Prüfungswesens und das Führen der Studierendendossiers zuständig.

Der oder die von der Hochschulkonferenz gewählte Forschungsdekan oder -dekanin ist für den Bereich der Forschung zuständig.

Die TH Chur hat zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte, die von der Hochschulkonferenz gewählt werden.

Die oder der Qualitätssicherungsbeauftragte und die Qualitätssicherungskommission überprüfen und entwickeln die verschiedenen Bereiche der Hochschule weiter.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an der TH Chur sind festgelegt und beschrieben und werden vom Qualitätssicherungssystem erfasst. Die TH Chur kann somit ihren Auftrag und ihre strategischen Ziele erreichen.

In ihrer Analyse kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die TH Chur über eine Governance-Struktur verfügt, in der auch die Zuständigkeiten benannt und bekannt sind. Die formale Festlegung aller Strukturen und Verantwortlichkeiten erfolgt in den Statuten und im Qualitätssicherungssystem. Da eine Anpassung der Statuten einer Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen und somit einen aufwändigen Prozess darstellt, bilden die formalen Regeln nicht überall die gelebte Struktur ab. Eine allfällige Anpassung der Statuten ist jedoch aufgegleist. Die Gutachtergruppe regt diesbezüglich an, die Organisationsstruktur vor der Anpassung der Statuten noch einmal gut zu durchdenken. Was das Qualitätssicherungssystem betrifft, würde es die Gutachtergruppe begrüssen, wenn alle in der Governance-Struktur aufgeführten Kommissionen und die jeweiligen Beauftragten aufgeführt würden.

Die TH Chur wird von der Gutachtergruppe als eine kleine, aber feine Hochschule, zu der die unterschiedlichsten Menschen Zugang finden, wahrgenommen. Die Kleinheit bedeutet aber auch, dass viele Aufgaben auf wenige Schultern zu verteilen sind. Der Lehrkörper ist ins Tagesgeschäft involviert, hat viele administrative Aufgaben wahrzunehmen, die eine nach der anderen abzuarbeiten sind. Das führt offensichtlich dazu, dass sich die Hochschule zu wenig mit ihrer strategischen Ausrichtung beschäftigen kann. Die Gutachtergruppe hat mehrmals in den Gesprächen vor Ort versucht, herauszuschälen, wie das Profil der TH Chur aussieht. Aus den Antworten wurde ersichtlich, dass sich die TH Chur noch wenig damit auseinandergesetzt hat.

Sie hat zwar erstmalig eine Hochschulstrategie entwickelt, die sich auf die Zeitspanne 2022–2026 bezieht; diese ist jedoch noch nicht in der Breite verankert und kann dadurch kaum Wirkung entfalten. Dies liegt nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht nur an der erst kürzlich erfolgten Verabschiedung der Strategie, sondern auch an der geringen Ausdifferenzierung. Die TH Chur benötigt eine klare strategische Ausrichtung, die sie als Hochschule auszeichnet und die sie entsprechend festhält. Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, in einem eigens dafür geschaffenen Prozess, gut verortet, ihr strategisches Profil zu schärfen. Dabei empfiehlt es sich, die Ziele aus der Strategie auf die jeweiligen Leistungsbereiche herunterzubrechen. Um diese anschliessend überprüfen zu können, braucht es einen unterstützenden Massnahmenplan. Gemäss dem im Aktionsplan unter Ziffer 3 genannten Punkt im Selbstbeurteilungsbericht hat die TH Chur dieses Desiderat auch erkannt: «Nach der Reformulierung des Leitbildes und der Hochschulstrategie steht die weitere Implementierung des Leitbildes noch aus. Im Qualitätssicherungssystem sind Instrumente zu etablieren oder zu ergänzen, um die Aktivitäten im Sinne des Leitbildes und der Hochschulstrategie zu überprüfen und in besonderer Weise zu fördern.» Die nötige Unterstützung für diesen Prozess, der gut aufzugleisen ist, könnte sich die TH Chur über externes Coaching oder einen Beirat holen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.1 als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 5: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, den angedachten Weg der Konkretisierung der Strategie und die Formulierung von Zielen in den Leistungsbereichen konsequent weiterzuverfolgen und dabei die nötige externe Unterstützung einzuholen.

Standard 2.2: Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

Beschreibung und Analyse

Die TH Chur generiert Daten auf der Basis der formalen und inhaltlichen Leitlinien des Qualitätssicherungssystems. Dabei unterscheidet die TH Chur zwischen Informationen, die in einzelnen Organisationsbereichen erhoben werden, und solchen, die alle Organisationsbereiche der TH Chur betreffen. Für die Erhebung von letzteren Daten ist die Qualitätssicherungskommission zuständig. Die folgenden Beispiele sollen diesen Ansatz verdeutlichen. Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin ist dafür verantwortlich, dass alle Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber einen Forschungsbericht erstellen. Die Qualitätssicherungskommission hingegen ist dafür zuständig, dass alle vier Jahre eine Lehrendenbefragung und somit eine Evaluation in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistung (Arbeitssituation) durchgeführt wird.

Die Instrumente, die zur Anwendung gelangen, sind daher auch entweder für die Erfassung der Qualität sämtlicher Organisationsbereiche (Gesamtevaluation durch Lehrende, Studierende und Absolvierende) angelegt oder bezogen auf einen speziellen Aspekt wie z. B. die semesterweise stattfindende LVA.

Der Kreislauf bezüglich der Generierung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Daten, deren Auswertung und strategische Nutzung sieht wie folgt aus:

1. Das Prozedere wird organisiert und angekündigt;
2. die evaluativen Daten werden mit dem jeweiligen Instrument erhoben, wobei auf Verfahrenstransparenz und informelle Anonymität geachtet wird;
3. dann werden die Daten extern quantitativ zusammengeführt und formalisiert;

4. dann erfolgt in der Qualitätssicherungskommission zunächst eine quantitativ-statistische Auswertung;
5. anschliessend beginnt – in der Kommission, danach in Korrespondenz mit der Hochschulleitung – eine erste qualitative Bewertung der Informationen; dies führt zu Erkenntnissen einerseits bezüglich des Niveaus, andererseits auch bezüglich bestehender Desiderate der Qualität einzelner Bereiche und betroffener Personen;
6. schliesslich folgen auf Qualitätsentwicklung bedachte Interaktionen/Kommunikationen in diesen angesprochenen Bereichen und mit betroffenen Personen, aber auch in der internen Öffentlichkeit der Hochschule, wobei auf prozessuale Konstruktivität und den Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten geachtet wird.

Die TH Chur hat erkannt, dass digitalisierte Verfahren der Datenerhebung zukünftig eine wichtige Rolle spielen werden. Sie hat während der Coronapandemie bereits erste Erfahrungen im Rahmen der LVA gesammelt. Die Rückmeldung seitens der Studierenden fiel positiv aus. Sie wird die digitalisierte Erhebung von Daten weiterentwickeln und für weitere Evaluationen anwenden.

Die Gutachtergruppe kommt in ihrer Analyse zum Schluss, dass die TH Chur quantitative und qualitative Daten erhebt und diese für die laufende und die strategische Entscheidungsfindung nutzt. Dabei handelt es sich um die allgemein an Hochschulen üblichen Daten wie Studierendenzahlen, Publikationen, Auswertungen der Befragungsinstrumente etc., die vorwiegend für die laufende Entscheidungsfindung genutzt werden. Die Gutachtergruppe erachtet aufgrund der aktuellen strategischen Ausrichtung die vom Qualitätssicherungssystem bereitgestellten Daten als ausreichend und adäquat, um auch strategische Entscheidungen zu treffen. In Anbetracht der empfohlenen konkreteren strategischen Ausrichtung der TH Chur (siehe Standard 2.1) ist auch die Ausdifferenzierung übergeordneter inhaltlicher Qualitätsziele mitzudenken. So könnte in naher Zukunft noch verstärkt eine qualitative Erhebung von Kennzahlen in den einzelnen Leistungsbereichen erfolgen. Als Beispiel sei hier auf die Erhebung von Daten zur «guten Lehre an der TH Chur» verwiesen. Das Gleiche gilt auch für die Erhebung qualitativer Daten in den Bereichen Nachhaltigkeit und Chancengleichheit. Nach der Implementierung klarer Ziele in diesen Bereichen (siehe hierzu Standards 2.4 und 2.5) kann die Erhebung qualitativer Kennzahlen verstärkt erfolgen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.2 als grösstenteils erfüllt.

Standard 2.3: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

«Die partizipative Einbindung der verschiedenen Gruppen der Hochschule in Beratungs- und Entscheidungsprozesse gehört zu den grundlegenden Werten der TH Chur und ist Teil der Hochschulstrategie ebenso wie der Qualitätssicherungsstrategie (Qualitätssicherungsstrategie Art. 1 § 3). In einer kleinen Hochschule ist Mitwirkung auch informell leicht möglich. Gleichwohl ist die Verlässlichkeit partizipativer Einbindung auf Strukturen angewiesen. Aus diesem Grund sieht das Qualitätssicherungssystem (wie z. T. schon in den Statuten vorgesehen) eine Repräsentation der verschiedenen Gruppen der Hochschule in diversen Leitungsinstanzen, Kommissionen und Vorgängen vor. Für Berufungsverfahren ist die Beteiligung der verschiedenen Gruppen der Hochschule in einem eigenen Reglement festgehalten» (Selbstbeurteilungsbericht S. 25).

Die jeweiligen Möglichkeiten der unterschiedlichen Gruppen zur Mitwirkung wurden bereits unter Standard 1.3 (S. 6) beschrieben. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Lehrstuhlinhaber und -inhaberinnen jährliche Gespräche mit der Rektorin oder dem Rektor und/oder dem Verwalter oder der Verwalterin führen. Dabei können sie Anliegen, welche Strukturen und Verfahren der Hochschule betreffen, thematisieren.

Die Studierenden, die in der Studierendenschaft organisiert sind und sich eine Satzung gegeben haben, wählen die Vertretenden für die jeweiligen Gremien (Hochschulkonferenz, Berufungskommission, Qualitätssicherungskommission etc.).

Der Einbezug von in Teilzeit angestellten Dozierenden ist über die Vertretung in der Hochschulkonferenz sichergestellt. Die Erhebung der Bedarfe der Lehrbeauftragten (ohne Anstellung) wird über den Einbezug in die Lehrendenbefragung sichergestellt.

Der minimale Einbezug des Verwaltungspersonals resultiert daher, dass die TH Chur diesbezüglich schlank aufgestellt ist und die Ressourcen des Verwaltungspersonals optimal für die ihnen zugewiesenen Aufgaben nutzen will. Sie bestätigt allerdings, dass die schwache formelle Repräsentanz des administrativen Personals eine grundsätzliche Schwäche darstellt.

Die Hochschulassistentin und der Hochschulassistent, beide auch im Lizentiat unterwegs, haben aufgrund ihrer Qualifikation Einsitz in die Hochschulkonferenz. Dadurch können sie eventuellen Kommunikationsdefiziten in Bezug auf das Verwaltungspersonal entgegenwirken. Für zukünftige Fälle, wenn Hochschulassistentenpersonen kein Qualifikationsstudium durchführen, ist die Integration der Stelleninhaber und -inhaberinnen in die Hochschul- und Qualitätsstrukturen zu überdenken.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Mitwirkung der repräsentativen Gruppen vorhanden und im Qualitätssicherungssystem und in den Statuten geregelt ist. Sie verweist bezüglich der Mitwirkung des Mittelbaus auf die Ausführungen zu Standard 1.3 und formuliert hier eine entsprechende Auflage.

In den Gesprächen vor Ort bestätigte sich die Beschreibung und Analyse der TH Chur gemäss Selbstbeurteilungsbericht. Die Dozierenden haben eine Vertretung in der Hochschulkonferenz und die Lehrbeauftragten haben keine. Allerdings sind die Lehrbeauftragten in sehr kleinen Pensen an der TH Chur tätig, die Rede ist von zwei Stunden alle 14 Tage. Das Verwaltungspersonal wird auf Verlangen und nach Bedarf in die Hochschulkonferenz eingeladen, siehe hierzu die Ausführungen unter Standard 1.3.

Weiter hält die Gutachtergruppe fest, dass an der TH Chur unterschiedliche Organisationen ineinander verflochten sind. Da ist einmal die Hochschule selber, die gewillt ist, ihren Statusgruppen Mitwirkung zu ermöglichen. Daneben gibt es das Priesterseminar, das seine angehenden Priester zum Studium der Theologie an die TH Chur schickt und zugleich über die Stiftung Priesterseminar St. Luzi die Hochschule und das Priesterseminar finanziert. Das Pastoralinstitut als Teil der TH Chur erweist sich als Kompetenzzentrum für pastorale Dienstleistungen und als Weiterbildungsinstitut. Als solches übernimmt es Dienstleistungen für das Bistum. Gemäss Statuten des Pastoralinstituts gehören der Institutsleitung die Inhaberinnen und Inhaber der Lehrstühle für Pastoraltheologie und Homiletik, Religionspädagogik und Liturgiewissenschaft sowie ein oder eine von der Hochschulkonferenz gewählter Professor oder gewählte Professorin an. Um Klarheit bezüglich der Mitwirkung zu schaffen, sollte diese hinreichend im Qualitätssicherungssystem geregelt werden. Dies betrifft die bereits erwähnten Mitwirkungsmöglichkeiten des Mittelbaus, aber auch der anderen repräsentativen Gruppen. Es ist unerlässlich, dass in einer komplex aufgestellten Organisation wie der TH Chur die ausreichende Mitwirkung für die repräsentativen Gruppen der TH Chur gegeben und reglementarisch festgeschrieben wird. Um die Unabhängigkeit der Hochschule hinlänglich zu sichern, sind den anderen Organisationen die Mitwirkungsmöglichkeiten insofern zu limitieren, als sie nur beratend und nicht mit Stimmrecht einbezogen werden. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe, zu prüfen, ob der Regens als Leiter des Priesterseminars St. Luzi nur mit beratender Stimme an der Hochschulkonferenz teilnehmen soll. Eine Änderung der Statuten ist in Bearbeitung; somit könnten Überlegungen

hierzu auch mitgedacht und umgesetzt werden.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.3 als teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

Empfehlung 6: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die formale Ausgestaltung der Mitwirkung des Regens zu überprüfen.

Standard 2.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Beschreibung und Analyse

Die Qualitätssicherungsstrategie der TH Chur hält zur Nachhaltigkeit fest: «Der pflegliche, zugleich schonende Umgang mit verwendeten Ressourcen prägt das institutionelle wie individuelle Handeln der TH Chur, wobei es um ökologische Nachhaltigkeit, aber auch um die Pflege sozialer, wirtschaftlicher und persönlicher Potentiale geht.» In der Hochschulstrategie verpflichtet sich die TH Chur, sich in theologischer Reflexion der Zeichen der Zeit für die gesellschaftlichen und weltweiten Anliegen von Nachhaltigkeit, Solidarität und Gerechtigkeit zu engagieren.

Anliegen in Bezug auf die Nachhaltigkeit werden in der Schöpfungstheologie und Ethik und in Lehrveranstaltungen der Fächer Dogmatik und Fundamentaltheologie thematisiert. Zudem fand ein Onlineseminar zum Thema der Nachhaltigkeit (Religiöse Bildung für nachhaltige Entwicklung) im HS 2021 statt, das in Kooperation mit der Universität Luzern durchgeführt wurde.

Soziale Nachhaltigkeit

Die Mitarbeitenden an der TH Chur verfügen über Arbeitsverträge, die den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen, und die Büroeinrichtungen sind zeitgemäss und auch auf die Bedürfnisse der Ergonomie ausgerichtet. Der Lehrkörper hat die Möglichkeit, die Anstellung über das ordentliche Pensionsalter hinaus zu verlängern. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden profitieren von einer grösstmöglichen Flexibilisierung bezüglich Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die TH Chur schafft es dadurch, Frauen mit familiären Verpflichtungen den Weg an die Hochschule zu ermöglichen.

Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

Die Abwicklung von wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt mittels nachhaltigen Umgangs mit den Ressourcen. Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist über eine Leistungsvereinbarung sichergestellt. Die Zweckbestimmung der gesprochenen Gelder ist somit vertraglich festgelegt. Die TH Chur achtet in der hauseigenen Mensa darauf, dass die verwerteten Produkte aus kantonalen Betrieben bezogen werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die TH Chur hat in den letzten Jahren einige Anstrengungen unternommen, um die Energieeffizienz und das Recycling zu verbessern. Die gemäss Qualitätssicherungssystem vorgesehenen Evaluationen holen bei den Adressatinnen und Adressaten die Wahrnehmung und Kritik an der ökologischen Ausrichtung der TH Chur ab.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die TH Chur die Nachhaltigkeit auch als einen Beitrag zur Zukunftsgestaltung der Schweizer Gesellschaft nach weltweiten Anliegen von Nachhaltigkeit, Solidarität und Gerechtigkeit versteht und sich engagiert, diese in ihren diversen Facetten in die Hochschulstrategie und das Qualitätssicherungssystem einfließen zu lassen. Bei den unternehmenen Versuchen handelt es sich allerdings um lose und nicht miteinander verbundene Einzelmassnahmen; ein Konzept oder eine Strategie mit konkreten Zielen ist für die Gutachtergruppe noch nicht erkennbar. Sie wünscht sich, dass die TH Chur den Nachhaltigkeitsbegriff stärker reflektiert und insbesondere im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit auch an die Öffentlichkeit tritt. Eine ausformulierte Nachhaltigkeitsstrategie könnte der Thematik ganz grundsätzlich gerecht werden. Die TH Chur muss sich im Bereich der Nachhaltigkeit Ziele setzen und diese mit Massnahmen für die jeweiligen Bereiche hinterlegen. Eine entsprechende Umsetzungsplanung hilft dabei, die formulierten Ziele zu erreichen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.4 als teilweise erfüllt.

Auflage 2: Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Standard 2.5: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Beschreibung und Analyse

Die TH Chur hat die Prinzipien der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Geschlechter prominent an erster Stelle in ihrem Qualitätssicherungssystem verankert. Sie will jede Verletzung persönlicher Integrität ahnden. Um die Programmatik auch umzusetzen, hat die TH Chur eine entsprechende Funktion geschaffen: Die beiden Beauftragten für Gleichstellung und Inklusion sind Ansprechpersonen für Erfahrungen von Diskriminierungen unterschiedlicher Art (sexualisierte Gewalt sowie von Amts-, Macht- und spirituellem Missbrauch). Es besteht selbstredend die Möglichkeit, auch andere Personen des eigenen Vertrauens innerhalb wie ausserhalb der Institution frei zu wählen und zu kontaktieren. Personen innerhalb der Institution sind wie externe Fachpersonen zur Vertraulichkeit streng verpflichtet.

Eingang in die Praxis gefunden haben: die Beachtung einer gendersensiblen Sprache in den institutionellen Kommunikationen wie auch in fachlichen Texten; die Berücksichtigung aller Geschlechter und Personen mit Behinderung in Bewerbungsverfahren; der institutionelle Kontakt mit der bezüglich Gender, Diskriminierung und Inklusion im Hochschulkontext spezialisierten Uhlala Group (Empowering LGBTQI+); die rechtlich gesicherte Mitwirkung solcher Gruppen und Personen, die durch die Hierarchie eines Hochschulsystems tendenziell benachteiligt sind.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die TH Chur zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte eingesetzt hat, die sich dem Thema der Gleichstellung annehmen. Sie begrüssen auch, dass die Hochschule sich verpflichtet sieht, die aktuellen Debatten um die Mitwirkung von Frauen in der katholischen Kirche aufzugreifen. Die Gutachtergruppe konnte jedoch keine diesbezügliche Strategie erkennen. Die TH Chur hat einzelne Schritte eingeleitet, wie die Einführung einer gendergerechten Sprache, ohne diese aber strukturell zu verankern. Es bleibt unklar, welche konkreten Überlegungen und Zielsetzungen die TH Chur zur Thematik der Gleichstellung vertritt. Es fehlen, wie schon an einigen Stellen festgehalten, die strategischen Überlegungen dazu und deren Verschriftlichung. Die TH Chur muss sich im Bereich der Gleichstellung und Chancengleichheit (Diversität) Ziele setzen, diese mit Massnahmen untermauern und periodisch überprüfen. Die Gutachtergruppe hält positiv fest, dass im Lehrkörper, der sich aktuell

aus acht Professoren und Professorinnen zusammensetzt, drei Frauen vertreten und ein Drittel der Immatrikulierten Studentinnen sind. Welche Zielsetzungen sich die Hochschule in Bezug auf den Anteil der Frauen in der Professorenschaft gesetzt hat, bleibt aber ebenso intransparent wie das für die Hochschule spezifische Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.5 als teilweise erfüllt.

Auflage 3: Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

Standard 3.1: Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Beschreibung und Analyse

Die TH Chur bietet das grundständige Studium in Katholischer Theologie (Bachelor und Master) an. Dies erfolgt unter Einhaltung der Rahmenordnung der Schweizer Bischofskonferenz, die für alle theologischen Fakultäten zur Anwendung gelangt. An der TH Chur kann zudem ein Doktorat absolviert werden, das einen Abschluss des Kanonischen Lizentiats voraussetzt. Das Kanonische Lizentiat dauert mindestens zwei Semester und wird mit 60 ECTS angerechnet. Die von der TH Chur vergebenen Abschlüsse sind vom Kanton Graubünden anerkannt und entsprechen der Verordnung der Koordination Lehre.

Lehre

Gemäss dem Leitbild der TH Chur versteht sich diese als Lernort wissenschaftlicher Reflexion und theologischer Bildung. Die Studierenden sollen befähigt werden, einen pastoralen Auftrag zu erfüllen, und Kompetenzen erwerben, um verantwortetes Wirken in Kirche und Gesellschaft wahrnehmen zu können. Die TH Chur bietet zusätzlich zum «obligatorischen» Fächerkanon noch Angebote in Liturgiewissenschaft, Kirchenmusik und im kunsthistorischen oder spiritualitätstheologischen Bereich an. Um auch für Studierende, die kein Vollstudium absolvieren können oder wollen, attraktiv zu sein, bietet die TH Chur ein Studium im Bischöflichen Sonderprogramm an, das zu einem nicht akademischen Abschluss führt. Die Verantwortung für die Ausbildung im Bischöflichen Sonderprogramm obliegt den Diözesen.

Die Bestrebungen nach einer persönlichen Studienatmosphäre werden an der TH Chur durch eine individuelle Begleitung wahrgenommen, gerade auch für Teilzeitstudierende. Es besteht die Möglichkeit, Schreibworkshops, Kurse in Rhetorik und Medienarbeit oder Projekte im Bereich der Theaterpädagogik zu besuchen.

Forschung

Die TH Chur ist der hochwertigen Forschung verpflichtet, da sie eine universitäre Institution ist. Die Qualität der Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Vernetzung und Kooperation in Forschungsangelegenheiten und die Entwicklung einer Forschungskultur sind der TH Chur wichtig und sie hat deshalb dazu im Qualitätssicherungssystem Leitlinien erstellt. Anhand der jährlich erstellten Forschungsberichte dokumentieren die Lehr-

stuhlinhaber und -inhaberinnen ihre diesbezüglichen Aktivitäten. Diese Berichte zeigen das Engagement und die Vernetzung der Mitglieder des Lehrkörpers und verschaffen der TH Chur auch das nötige Gehör und die Sichtbarkeit als Hochschule. In den letzten Jahren konnten mehrere grössere Kooperationen der Lehrstühle für Alttestamentliche Wissenschaften, für Theologische Ethik, für Liturgiewissenschaft und Religionspädagogik realisiert werden. Durch das neu eingerichtete Forschungsdekanat kann die TH Chur nun auf eine gute Beratung und Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln oder ganz grundsätzlich von der Recherche von Fördermöglichkeiten zählen.

Dienstleistung

Im Bereich der Fort- und Weiterbildung steht der TH Chur das Pastoralinstitut als Kompetenzzentrum zur Verfügung. Die TH Chur unternimmt aber auch eigene Anstrengungen und organisiert Tagungen zu unterschiedlichen Themen. Zum Beispiel fand im Jahre 2020 eine gemeinsam mit dem Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut, St. Gallen, organisierte Tagung zu Corona statt. Die Mitglieder des Lehrkörpers stehen für Vorträge oder sonstiges Engagement zur Verfügung, das ist auch in ihren Pflichtenheften so festgehalten. Mit der Initiierung des Churer Maturapreises will die TH Chur gesellschaftlich das Interesse junger Menschen an religiösen, philosophischen und ethischen Themen wecken. Die TH Chur bietet für die Förderung des Nachwuchses zum Kirchlichen Dienst weitere Informationsformate an.

Die Gutachtergruppe kommt in ihrer Analyse zum Ergebnis, dass die TH Chur ihre Aktivitäten gemäss ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen ausführt. Die Lehre hat in den letzten Jahren den grössten Stellenwert eingenommen und eine diesbezügliche Sichtbarkeit konnte erreicht werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Lehre grundsätzlich durch die Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber erbracht wird und durch einen breit aufgestellten Lehrkörper von Dozierenden und Lehrbeauftragten erweitert wird. Die Lehrverpflichtungen der Professoren und Professorinnen sind dabei recht unterschiedlich und bewegen sich in einem Rahmen zwischen sechs und neun Wochenstunden. Darüber hinaus engagieren sie sich in der Weiterbildung. Als nachteilig erachtet die Gutachtergruppe, dass Assistentinnen und Assistenten hingegen kaum in die Lehre eingebunden sind. Das bedeutet, dass dieser wichtige Bestandteil der Lehrerfahrung keinen strukturellen Ort im Aufbau eines Mittelbaus hat. Die Gutachtergruppe sieht diesbezüglich noch Ausbaupotential. Ebenso würde das – schwerpunktmässig auf Wissenserwerb fokussierende – Lehrangebot durch flankierende Räume autonomen Gruppen- und Projektlernens profitieren, die ggf. auch semesterübergreifend organisiert werden könnten. Dazu böten sich operativ Partnerschaften mit externen Einrichtungen wie Bildungshäusern, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Kliniken, Betrieben etc. an. Gerade eine monodisziplinäre Hochschule wie die TH Chur sollte inter- und transdisziplinäre Lehrveranstaltungen noch stärker im Wahlpflichtbereich verankern, um fächerübergreifende Argumentation zu erlernen und dadurch auch die theologische Selbstreflexion zu verstärken.

Im Bereich der Forschung und Forschungsförderung verortet die Gutachtergruppe grosses Entwicklungspotential. Die TH Chur hat unbestritten in den letzten Jahren in die Forschung investiert, hat ihre Forschungsaktivitäten ausgebaut und die Forschungsförderung verstärkt. Indem sie einen Forschungsdekan und eine Kommission für Forschungsförderung eingesetzt und den Mittelbau aufgebaut hat, macht sie ihre Bemühungen offenkundig. Die Balance für Lehre und Forschung scheint der Gutachtergruppe aber noch nicht gegeben zu sein, so dass sie die TH Chur bestärkt, den eingeschlagenen Weg der weiteren Entwicklung der Forschung und der Aufstockung des Mittelbaus kontinuierlich weiterzugehen. Damit die TH Chur strategische Überlegungen für eine stärkere Profilierung in der Forschung nutzen kann, scheint ein entsprechendes Konzept oder eine diesbezügliche Strategie unabdingbar. Darin sollte die TH Chur ihre strategische Ausrichtung der Forschung, die grundsätzliche Ausrichtung des Mittelbaus, die externe Vernetzung, die eigene aufgegleiste Konferenztätigkeit sowie die internationale Forschungsvernetzung wie auch die finanzielle Ressourcenausstattung für Forschung oder die Gewährung von Forschungssemestern zum Ausdruck bringen.

Im Bereich der Dienstleistungen stellt die Gutachtergruppe fest, dass dieser im Aufbau begriffen ist. Abgesehen von den angebotenen Weiterbildungen, die über das Pastoralinstitut erfolgen und die auf breites Interesse stossen, hat die TH Chur nur wenige Tagungen und Veranstaltungen angeboten. Eine Hochschule mit theologischer Ausrichtung sollte sich vermehrt in der Öffentlichkeit zu aktuellen Themen äussern und Stellung beziehen. Durch Einbringen in die Gesellschaft und den Wissenstransfer macht sich die Hochschule sichtbar und gewinnt an Kontur. Der Ausbau der Dienstleistungen sollte aber nicht zu Lasten eines anderen Bereichs erfolgen, das ist der Gutachtergruppe sehr wichtig. Es handelt sich um ein zusätzliches Standbein, das letztendlich, wenn eine gewisse Zielgrösse erreicht wird, auch strategisch im Kontext von Lehre und Forschung anzusiedeln ist.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass an der TH Chur wissenschaftliche Lehre und Forschung auf einem universitären Niveau angeboten wird.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.1 als teilweise erfüllt.

Auflage 4: Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

Standard 3.2: Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Die TH Chur unterzieht sämtliche Organisationsbereiche (Lehre, Forschung und Dienstleistungen) einer regelmässigen Erhebung auf Basis von evaluativen Daten. Die Evaluation erfolgt in den jeweiligen Organisationsbereichen selber oder wird extern vorgenommen.

In der Lehre werden die Lehrveranstaltungen in jedem Semester evaluiert, sofern fünf Studierende an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Sind weniger als fünf Studierende in der Lehrveranstaltung, sind die Lehrenden angehalten, das Gespräch mit den Studierenden zu suchen. Die Qualitätssicherungskommission führt in der Regel die Evaluation und die Auswertung durch.

Das gesamte Lehr- und Studienangebot der TH Chur wird alle vier Jahre durch die Lehrenden und die Studierenden evaluiert. Die Organisation und Auswertung obliegt der Qualitätssicherungskommission.

Die Studierenden im Lizentiat und Doktorat, die im Promotionskolleg vereint sind, sind an zwei Evaluationen beteiligt. Einmal im Rahmen der Lehrendenbefragung und zusätzlich in einer eigenen Befragung nur für die Lizentiandinnen und Lizentianden sowie Doktoranden und Doktorandinnen.

Die Evaluation der Forschung erfolgt anhand von Standortgesprächen, die alle zwei Jahre zwischen den Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern, dem Forschungsdekan oder der Forschungsdekanin und der Hochschulleitung stattfinden.

Der jährlich von allen Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern zu erstellende Forschungsbericht dokumentiert die Forschungsvorhaben zu Händen des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin.

Externe Evaluation findet statt, wenn Forschungsprojekte bei Forschungsförderungsinstitutionen wie dem SNF eingereicht und von diesem begutachtet werden.

Die Evaluation der Dienstleistungen erfolgt über die jährlich stattfindenden Professorengespräche sowie über die mögliche Offenlegung von angebotenen Dienstleistungen im Jahresbericht der TH Chur.

Die Evaluation der TH Chur erfolgt zudem durch externe Organe wie das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden und die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Kantone des Bistums Chur. Dabei werden eigene Methoden eingesetzt und eigene Ziele verfolgt.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die TH Chur über Evaluationsinstrumente in der Lehre verfügt. Die nachgereichten Beispiele haben gezeigt, dass die Evaluationen ausgewertet, die Ergebnisse analysiert und Massnahmen ergriffen werden. Aufgrund einer studentischen Befragung gab es Äusserungen zum Thema des geistlichen Missbrauchs. Dies nahm die Hochschule zum Anlass, eine Tagung zu Macht- oder Ämtermisbrauch durchzuführen. Ein anderes Beispiel bezog sich auf Rückmeldungen zur Prüfungskultur, die sowohl in der Lehrendenevaluation wie auch der LVA erfolgten. Die Hochschulleitung hat sich dieses Themas angenommen und dazu zwei Klausuren, eine mit Beteiligung von Studierenden, organisiert. Als Ergebnis wurden die Prüfungsmodi revidiert.

Bis anhin fanden Evaluationen zur quantitativen Erhebung der Forschung statt, die Ergebnisse finden sich im Forschungsbericht wieder. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das noch nicht ausreichend. Die TH Chur verfügt über kein Instrument, mit dem sie die Forschung qualitativ evaluieren kann. In der Erarbeitung eines eigenen Instrumentariums kann sie auf Kriterien zurückgreifen, die in der Forschungscommunity diskutiert werden, wie etwa die Publikation in Peer-reviewed Journals oder auch den Publikationsindex. Welche Kriterien oder Instrumente die TH Chur letztendlich definiert, hängt stark von der strategischen Ausrichtung ab und muss durch die Institution selbst festgelegt werden.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollte auch das Promotionskolleg in die Evaluation der Forschung integriert werden. Überlegungen hierzu sind mit dem grundsätzlichen Ausbau des Mittelbaus und der dazugehörigen Forschungsinfrastruktur gesamthaft zu überdenken und aufzugleisen. Es ist festzuhalten, dass die TH Chur bestrebt ist, dieses bereits selber festgestellte Desiderat zu beheben. Sie schreibt im Selbstbeurteilungsbericht dazu: «Zu erwähnen ist, dass für das Promotionskolleg bisher formelle Evaluationsvorgänge fehlten, da die kleineren, sehr unterschiedlichen Formate und die oft kleine Anzahl von Teilnehmenden v. a. bei den fachspezifischen Veranstaltungen eine formelle Evaluation erschweren. Gleichwohl steht nun an, Instrumente dafür zu entwickeln.»

Die Evaluation der Dienstleistungen erfolgt bis anhin ebenfalls rudimentär. Das ist nach Ansicht der Gutachtergruppe dem Umstand geschuldet, dass die Dienstleistungen (ausgenommen die Weiterbildung) weniger strategisch als mehr zufallsbezogen stattfinden. Eine diesbezügliche sinnvolle respektive gut aufgesetzte Evaluation ist aufgrund fehlender strategischer Überlegungen derzeit noch nicht möglich. Siehe hierzu Standard 3.1.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.2 als teilweise erfüllt.

Auflage 5: Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und der Dienstleistungen vor.

Standard 3.3: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

Analyse und Beschreibung

Das Rahmenprogramm für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell vom 1.12.2005 gibt allen schweizerischen theologischen Fakultäten den Rahmen vor. Es werden 220 Creditpunkte (CP) für den «obligatorischen» Fächerkatalog, 20 CP für die Masterarbeit, 30 CP für die Schwerpunktsetzung innerhalb der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultäten sowie 30 CP, die durch die Studierenden frei wählbar sind, vergeben. Insgesamt umfasst das Bachelor- und Masterstudium 300 CP. Das Rahmenprogramm deckt somit die Vorgaben gemäss Bologna, der Verordnung des Hochschulrats über die Koordination der Lehre, dem schweizerischen Qualifikationsrahmen nqf.ch-HS und der Kongregation für das Katholische Bildungswesen ab.

Die Übereinstimmung der TH Chur mit Grundsätzen und Zielen des europäischen Hochschulraums ist gewährleistet. Durch die Einbindung der TH Chur in die bestehenden kirchlichen Strukturen (Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Kommission Sapientia Christiana), die Teilnahme an der Konferenz der Dekaninnen und Dekane der theologischen Fakultäten, die Mitarbeit bei der Schweizerischen Theologischen Gesellschaft und als Mitglied bei Movetia ist sichergestellt, dass die TH Chur an den für kirchliche Hochschulen relevanten Entwicklungen im europäischen Hochschulraum partizipiert.

Unterschiede zu anderen Fakultäten bestehen im Bereich des Doktorats; hier muss vor Beginn des Doktoratsstudiums ein mindestens zwei Semester dauerndes Lizentiat abgeschlossen werden. Die TH Chur hat entschieden, das Lizentiat in das Doktorat (Promotionskolleg) zu integrieren und dieses sozusagen in zwei Phasen (1. Lizentiat und 2. Doktorat) zu strukturieren.

Die Gutachtergruppe hat festgestellt, dass die Rahmenbedingungen grundsätzlich erfüllt sind. Im Bereich der Studierendenmobilität sind die Zahlen der Outgoings und Incomings relativ tief, ebenso besteht Potential, die Professorenschaft einerseits noch internationaler, andererseits auch mit schweizerischem Nachwuchs zu besetzen. Die TH Chur hat mit dem Beitritt zu Movetia und dem dafür eingesetzten Movetia-Beauftragten die Grundlage für Mobilität geschaffen. Sie sollte dieses Thema noch prominenter im Studien- und Prüfungsreglement verankern und aktiv dafür Werbung machen. Ein sogenanntes Freisemester (wie es die Studien- und Prüfungsordnung vorsieht) sollte in die Studienplanung integriert werden. Die Grundlagen für die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen sind vorhanden, könnten allenfalls noch klarer und in der Anrechnung umfassender beschrieben werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die TH Chur ihre Ziele und Massnahmen bezüglich Studierendenmobilität und Internationalisierung der Studierenden und der Professorenschaft in der Forschungsstrategie oder allenfalls in einer zusätzlichen Internationalisierungsstrategie (vgl. Analyse zu Standard 3.1) festhält. Als einen möglichen zusätzlichen Effort schlägt die Gutachtergruppe vor, die Erstellung von Masterarbeiten in Englisch zu überprüfen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.3 als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 7: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, Ziele und Massnahmen bezüglich Mobilität der Studierenden und der Internationalisierung festzuhalten. Zudem sollte sie sich verstärkt bemühen, das Thema Interkulturalität an der Hochschule zu verankern; dafür sollten die Beziehungen des weltkirchlichen Netzes genutzt werden.

Standard 3.4: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

Beschreibung und Analyse

Die Zulassungsbedingungen der TH Chur erfüllen die Anforderungen gemäss HFKG (Art. 23–25, Art. 73) und der Verordnung des Hochschulrats über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (Art. 30 und ESG 1.4).

Die Zulassungsbestimmungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang sind in den Statuten der TH Chur und der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt. Weiter ist die Zulassung für Studierende, die keinen Maturitätsausweis vorweisen können, in einem Aufnahmeverfahren festgelegt (Immatrikulation an der TH Chur für Personen ohne Maturität). Nach Erbringung der erwarteten Leistung (Durchschnittsnote 4,75 und Bestehen der zweijährigen Probezeit) kann die Immatrikulation ins ordentliche Studium erfolgen.

Die Studien- und Prüfungsordnung legt weiter die Voraussetzungen für das Vollstudium (Bachelor und Master) bezüglich der Inhalte, Creditpunkte, Prüfungsbestimmungen, Freisemester etc. fest. Die Vergabe der Creditpunkte (CP) entspricht der Vergabe von ECTS, so werden zum Beispiel für eine Semesterwochenstunde Vorlesung mit bestandener Prüfung 1.5 CP vergeben. Die Prüfungen finden regulär nach dem Semester in den jeweiligen Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsmodus wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt, es gibt mündliche oder schriftliche Prüfungen, die je nach Anzahl der Semesterwochenstunden zeitlich kürzer oder länger angesetzt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer dabei und die Prüfung wird protokolliert.

Die Studierenden erhalten eine Bescheinigung ihrer Leistungen und der Nachweis wird auch im jeweiligen Studierendendossier wie auch im Supplement nachgetragen.

Die Gutachtergruppe hält fest, dass die TH Chur die im Standard verlangten Anforderungen in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben hat. Ergänzend kann auch auf der Webseite der TH Chur auf die Informationen zugegriffen werden. In den Gesprächen vor Ort hat sich allerdings herausgestellt, dass die Studierenden die informellen Wege nutzen, um an die Informationen zu gelangen. Die Studien- und Prüfungsordnung scheint ein wenig konsultiertes Dokument zu sein.

Die Studierenden haben im Gespräch vor Ort Aussagen zum Workload von Lehrveranstaltungen gemacht. Die Studierenden kritisieren, dass der Aufwand zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einigen Veranstaltungen nicht mit der Vergabe der ECTS korreliert. Es hat sich herausgestellt, dass gewisse Lehrveranstaltungen mit 1.5 CP (ECTS) bewertet werden, aber als Workload eine schriftliche Arbeit im Umfang von über zehn Seiten verlangen. Dieses Beispiel nimmt die Gutachtergruppe zum Anlass, die TH Chur darauf hinzuweisen, den Workload und die Vergabe von CP (ECTS) zu überprüfen. Die Gutachtergruppe konnte sich aufgrund der Nachreichung zu einigen Qualitätssicherungsprozessen spezifisch zur LVA einen konkreten Eindruck machen. Die Frage bezüglich Workload wird in der LVA gestellt, allerdings in einer eher unkonkreten Formulierung, die viele diverse Antworten ermöglicht. Diese Feststellung könnte als Anlass genommen werden, den LVA-Fragebogen mit konkreten Fragen zum Workload zu ergänzen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.4 als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 8: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die Korrelation zwischen Workload und Vergabe von CP (ECTS) in der LVA zu überprüfen.

4. Bereich: Ressourcen

Standard 4.1: Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die
--

Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

Beschreibung und Analyse

Rechtliche und gleichzeitig finanzielle Trägerin der TH Chur ist die Stiftung Priesterseminar St. Luzi, Chur. Organe dieser kirchlichen Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle (Revisionsstelle der Bistumsverwaltung). Die Geldmittel dieser Stiftung stammen zum grössten Teil aus Baurechtszinsen. Die Stiftung Priesterseminar St. Luzi ist zugleich Eigentümerin der Gebäude und Liegenschaften des Priesterseminars samt Inventar. Sie hat die Pflicht, die für den Studien- und Forschungsbetrieb der TH Chur benötigten Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vgl. Statuten Art. 28 § 1 und 2). Die nötigen Sachmittel und Infrastrukturen stehen zur Verfügung und werden zweckmässig bewirtschaftet bzw. unterhalten. Seit 2003 bezahlen die kantonalkirchlichen Körperschaften der Bistumskantone, insbesondere die Katholische Kirche im Kanton Zürich, sowie der Kanton Graubünden jährlich einen bedeutenden Beitrag. Dazu kommen namhafte Spenden durch die Stiftung Freunde der TH Chur sowie das jährliche Seminaropfer im Bistum.

Weitere Eigeneinnahmen sind die Semestergebühren und Kostgelder der Studierenden sowie die weiteren Pensionsgelder und Kurseinnahmen, die allerdings keinen kostendeckenden Betrieb gewährleisten.

Ein Beitrag des Kantons Graubünden basiert auf einer Vereinbarung von 2002 und bedarf des jährlichen Budgetbeschlusses des Grossen Rates, der auf einer Leistungsvereinbarung beruht. Dieser Beitrag beläuft sich auf einen Betrag von bis zu CHF 300'000.–.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten liessen die Ressourcen der Stiftung Priesterseminar St. Luzi als rechtliche Trägerin der Hochschule einen Ausbau von deren Infrastruktur nur beschränkt zu. Die Mittel deckten den grundlegenden Bedarf der Hochschule, darüber hinaus gab es nur wenig Spielraum. Die Einrichtung von Mittelbaustellen musste mit der Anfrage um finanzielle Unterstützung an die kantonalrechtlichen Körperschaften erfolgen. Seit 2014 werden die zwei Mittelbaustellen durch diese Körperschaften im Umfang von je 50 % finanziert.

Eine Entlastung von Rektorat und Studiendekanat durch je eine Assistenzstelle, wie sie durch die Hochschulleitung als Desiderat erkannt wurde, konnte zunächst mit Mitteln der Stiftung Freunde der TH Chur realisiert werden. Die Fortführung der Finanzierung dieser Stellen durch die Stiftung Priesterseminar St. Luzi wurde gewährleistet.

Gemäss den Statuten von 2007 ist es Aufgabe der Hochschulkonferenz, dem Grosskanzler die Errichtung zusätzlicher Lehrstühle zu beantragen. Dies geschah nach vorausgehenden Beratungen im Januar 2022. Der Grosskanzler entsprach diesem Gesuch im März 2022 nach Konsultation des diözesanen Administrationsrates, der seinerseits die Prorektorin anhörte.

Für die verbesserte finanzielle Situation, die sich für die Zukunft abzeichnet, werden derzeit neue Konzepte der Finanzverwaltung sondiert, bei denen auch für die Mitsprachemöglichkeiten der Hochschulleitung neue strukturelle Formen zu finden sind.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die TH Chur in der jetzigen Situation über genügend finanzielle Mittel verfügt. In den Gesprächen vor Ort bestätigten sowohl der Kantonsvertreter wie auch der Diözesanbischof, dass sie die TH Chur in Engpässen jederzeit finanziell unterstützen würden. Die TH Chur geniesst sowohl im Kanton wie auch in der bistumsrechtlichen Körperschaft hohes Ansehen und vollste Wertschätzung.

Als kleines Desiderat möchte die Gutachtergruppe auf die nach wie vor bestehenden Verflechtungen von Geldern des Priesterseminars St. Luzi und der TH Chur in kleineren budgetären Punkten hinweisen. Dabei handelt es sich um Geldflüsse, die offenbar eine genaue Trennung nicht ermöglichen (z. B. Raumreinigung). Der grösste Anteil der von der Stiftung gesprochenen

Gelder wird gemäss Stiftungszweck eingesetzt und ist folglich nachvollziehbar und transparent in der Rechnungslegung ausgewiesen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 4.1 als vollständig erfüllt.

Standard 4.2: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

Beschreibung und Analyse

Die Qualifikation ihrer Mitarbeitenden stellt für die TH Chur einen elementaren Erfolgsfaktor zur Erreichung ihrer strategischen Ziele und zur Sicherstellung des wissenschaftlichen Lehrangebots dar. Sie ist bestrebt, Personen mit höchster Passung zu rekrutieren, diese gut in die Hochschule zu integrieren und ihnen Unterstützung zur Weiterentwicklung anzubieten.

Folgende Personalkategorien werden unterschieden:

Lehrkörper

Die Verfahren zur Neuberufung ordentlicher (oder ausserordentlicher) Professorinnen und Professoren sowie anderer Lehrpersonen sind in den Statuten festgelegt. Das Qualitätssicherungssystem sowie das darin vorgesehene interne Reglement für die Durchführung von Berufungsverfahren sehen vor, dass das Verfahren sorgfältig an Qualitätskriterien zu orientieren und fair sowie transparent zu gestalten ist. Das Reglement zur Durchführung von Berufungsverfahren sieht die üblichen Phasen von Ausschreibung, Sichtung der Bewerbungen, Treffen einer ersten Auswahl, Begutachtung, Probevorlesungen und Berufungsliste vor. Für Sichtung, Auswahl und Gutachten setzt die Hochschulkonferenz eine Berufungskommission ein, die zuhanden der Hochschulkonferenz Vorschläge erarbeitet. Die für jedes Verfahren neu eingerichtete Berufungskommission setzt sich aus mindestens zwei Personen des Professorenkollegiums, einer Vertretung aus der Studierendenschaft, einer Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer externen promovierten Fachperson zusammen. Entscheidungskompetenz hat bis zur Erstellung der Berufungsliste die Hochschulkonferenz.

In den jährlich stattfindenden Professorengesprächen, die zwischen den Lehrstuhlinhabern und -inhaberinnen, der Rektorin oder dem Rektor und dem Verwalter oder der Verwalterin stattfinden, werden die Bestimmungen gemäss Pflichtenheft besprochen und analysiert. Die Professorinnen und Professoren müssen zudem ihre zusätzlichen externen Verpflichtungen angeben und ihre Weiterbildungswünsche anmelden. Nebentätigkeiten werden im Blick auf den im Interesse der Hochschule liegenden Dienstleistungssektor grosszügig bewilligt.

Das Verfahren für die Berufung von Gastprofessoren und -professorinnen, Dozierenden sowie Lehrbeauftragten ist derzeit in den Reglementen weniger formalisiert. Die Praxis verläuft jedoch mehrphasig von einer ersten Sondierung und Information der Hochschulkonferenz über das Einholen von Lebenslauf und wissenschaftlicher Qualifikation zu Händen der Hochschulkonferenz bis zur Entscheidung durch dieselbe.

Mittelbau

Die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anstellung sind im Reglement für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden von 2021 beschrieben. Die TH Chur verzichtet auf die Ausschreibung der Mittelbaustellen, da sie feststellen musste, dass (zu)viele Bewerbungen aus den Nachbarländern eingingen und der schweizerische Nachwuchs wenig Interesse zeigte. Sie will diesem Missstand entgegenwirken, indem sie die Mittelbaustellen inhouse an den eigenen Nachwuchs vergibt. Die Evaluation und Förderung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie

der Assistenzpersonen in der Hochschulleitung erfolgt im Rahmen des vorgesehenen Laufbahngesprächs.

Administratives Personal

Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anstellung von Assistenzpersonen in der Hochschulleitung sind im entsprechenden Reglement von 2021 beschrieben. Das weitere administrative Personal wird gemeinsam durch die Leitungspersonen der TH Chur und des Priesterseminars bestellt. Ein jährlich stattfindendes Mitarbeitergespräch bietet Gelegenheit, die persönliche Arbeitssituation und Zufriedenheit am Arbeitsplatz zu klären. Wünsche nach Weiterbildung sind in diesem Gespräch anzumelden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Personal der TH Chur entsprechend qualifiziert ist und regelmässig evaluiert wird.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 4.2 als vollständig erfüllt.

Standard 4.3: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

Beschreibung und Analyse

Die TH Chur bietet ihrem Lehrkörper interne Weiterbildung in Form einer alle zwei Jahre stattfindenden hochschuldidaktischen Fortbildung an. Die Einladung zur Teilnahme an dieser Fortbildung geht zudem an die Dozierenden sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Weitere punktuelle Fortbildungen können nach Bedarf eingefordert werden. Für die Teilnahme an Fachtagungen zahlt die Institution den Mitgliedern des Professoriums einen Beitrag von jeweils bis zu CHF 500.– pro Jahr.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind die folgenden Fördermassnahmen vorgesehen: Laufbahngespräche im Rahmen der Qualifizierung und Beratung und Unterstützung bei der wissenschaftlichen Weiterbildung. Das gilt auch für die Studierenden im Lizentiats- und Doktoratsstudiengang. Für diese ist zudem von Bedeutung, dass mindestens die Hälfte ihres Arbeitspensums der eigenen Qualifikation gewidmet werden kann. Die Anstellungs- und Qualifikationsvereinbarung hat die anzustrebenden Qualifikationsziele zu berücksichtigen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen oder hochschuldidaktischen Weiterbildungen wird von der Hochschule finanziell unterstützt und durch Anrechnung auf die Arbeitszeit gefördert.

Die Gutachtergruppe kommt in ihrer Analyse zum Schluss, dass die TH Chur die Laufbahnentwicklung und die Förderung des Lehrkörpers, des wissenschaftlichen Nachwuchses und des administrativen Personals nach besten Möglichkeiten zu unterstützen versucht. Fortbildungsmöglichkeiten bestehen und werden auch unterstützt, und mit dem Pastoralinstitut, das als Kompetenzzentrum der Fort- und Weiterbildung agiert, besteht auch die Gelegenheit, einfach und unkompliziert an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Unterstützung und die Laufbahnentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind nach Ansicht der Gutachtergruppe allerdings unter der in Standard 3.1 festgehaltenen Analyse zu verstehen. Dort wurde die Forderung nach einem Forschungskonzept, das unter anderem den wissenschaftlichen Nachwuchs stärkt und vergrössert und mit den angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten ausstattet, geäussert. Die TH Chur muss dieses Desiderat ernst nehmen und die Forschung strategisch verankern. Dies erlaubt ihr dann auch, den Nachwuchs entsprechend zu unterstützen und die Laufbahnentwicklung positiv zu beeinflussen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 4.3 als teilweise erfüllt.

Verweis auf Auflage 4: Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

5. Bereich: Interne und externe Kommunikation

Standard 5.1: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die Veröffentlichung des Qualitätssicherungssystems auf der Homepage der TH Chur ermöglicht die Einsichtnahme sowohl für die Mitarbeitenden wie auch für externe Interessierte. Die auf der Homepage aufgeschalteten Forschungsberichte und Jahresberichte verschaffen der Öffentlichkeit einen guten Einblick in die Aktivitäten der TH Chur.

Die TH Chur schafft mit der Veröffentlichung der Statuten und des Qualitätssicherungssystems Transparenz und ermöglicht die Kenntnisnahme von Prozessen und Instrumenten in den jeweiligen Organisationsbereichen. Die jeweiligen Verantwortlichen, in vielen Fällen die Qualitätssicherungskommission, sind benannt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die TH Chur ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich gemacht hat. Sie informiert die relevanten Gruppen über die Ergebnisse und macht diese für die extern Beteiligten im Jahresbericht, der auf der Homepage der TH Chur aufgeschaltet ist, publik.

Weiter hält die Gutachtergruppe fest, dass die Berichterstattung über Qualitätsfragen und grundlegende Werte im Rahmen eines Qualitäts- und Leitbildberichts angedacht ist. Es wird erwogen, eine gesamthafte Darstellung der verschiedenen inhaltlichen wie prozeduralen Erkenntnisse aus den einzelnen Verfahren zu erstellen. Dabei sollte jedes für die TH Chur strategisch bedeutsame Thema wie beispielsweise die Chancengleichheit und Diversität, die Organisationsentwicklung und die Nachhaltigkeit thematisiert werden. Das Leitbild, das ebenfalls im Rahmen dieser möglichen Berichterstattung zur Überprüfung angedacht ist, existiert bereits und ist auf der Homepage aufgeschaltet. Die in den Gesprächen vor Ort erwähnte Weiterentwicklung des Leitbilds ist in Bearbeitung. Ob eine spätere Überprüfung des Leitbilds im Rahmen der soeben erwähnten Berichterstattung erfolgen soll, das überlässt die Gutachtergruppe der TH Chur.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 5.1 als vollständig erfüllt.

Standard 5.2: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Die TH Chur veröffentlicht die Grundinformationen über die TH Chur, ihre Strukturen und Studiengänge sowie das aktuelle Studienangebot auf ihrer Internetseite.

Die ebenfalls auf der Internetseite aufgeschalteten Jahresberichte liefern Informationen über die Tätigkeiten während des jeweiligen Jahres und dienen der Rechenschaft gegenüber der Trägerschaft für die finanzielle Unterstützung. Der Jahresbericht wird auch ausgedruckt und an die Träger verschickt.

Das Pastoralinstitut informiert vier Mal pro Jahr mittels Newsletter über Aktuelles, Veranstaltungen und Angebote. Die TH Chur führt auf ihrer Internetseite eine Rubrik News, wo sie die aktuellen Ereignisse und Informationen aufschaltet.

Die TH Chur ist auf den gängigen sozialen Plattformen wie Twitter, Facebook, Instagram und LinkedIn vertreten und führt dort ein eigenes Profil, das sie bespielt.

Die Hochschule hat im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren einiges unternommen. So hat sie ihren Internetauftritt aktualisiert, einen Portraitfilm gedreht und es fanden Informationsveranstaltungen (z. B. im Format eines Infotrails) statt. Aufgrund der personellen Limitationen hat dieses Engagement aber auch seine Grenzen.

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 5.2 als vollständig erfüllt. Besonders hervorheben möchte sie die geleistete Öffentlichkeitsarbeit und den Portraitfilm, der ihr sehr gelungen erscheint.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 5.2 als vollständig erfüllt.

5 Gesamthafte Beurteilung und Stärken-Schwächen-Profil des Qualitätssicherungssystems

Die TH Chur ist eine Hochschule, die nicht nur von ihren Studierenden sehr geschätzt wird. Sowohl von ihren kirchlichen Trägern, ihren Netzwerkpartnern in der Region, im Kanton Graubünden und anderen externen Anspruchsgruppen wird sie als Hochschule anerkannt, die einen bedeutenden Beitrag für das Bistum Chur, die Kirche der Schweiz sowie für den Kanton Graubünden und die Kommune Chur leistet. Zwar handelt es sich um eine kleine, monodisziplinäre Hochschule; die Anzahl der Studierenden als auch die der Professorinnen und Professoren, der Dozierenden und der Mitarbeitenden in der Verwaltung ist begrenzt, die Anzahl der jungen Studierenden nimmt im Zeitablauf tendenziell ab. Dennoch zeichnet sich die Hochschule durch ein hohes Engagement in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer aus.

Die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule gestaltet sich durchaus dynamisch. Der Hochschule ist es gelungen, die unterschiedlichen Ansätze zur Sicherung und Entwicklung ihrer Qualität in ein System zu integrieren, das geeignet ist, die erkennbare Qualitätskultur, die in der Hochschule gelebt wird, zu befördern und die Hochschule als einen attraktiven Bildungs-ort weiterzuentwickeln. Die Hochschule verfügt über ein Leitbild, in dem ihr hoher Qualitätsanspruch transparent wird. Dort werden die Leitlinien für die Ausrichtung der Hochschule benannt. Sie hat sich mit der Einsetzung einer Qualitätssicherungskommission, die mit der Hochschulkonferenz als dem zentralen Gremium der Hochschule interagiert, sowie der Implementierung von geeigneten Qualitätssicherungsinstrumenten der Qualitätssicherung sowohl in personeller als auch sachlicher Hinsicht eine solide Basis gegeben.

Die Profilierung der Hochschule könnte allerdings durch eine Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems noch einmal an Dynamik gewinnen. Die Hochschule steht vor der Herausforderung, ihre Strategie im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen, die an Strukturen, Prozesse und Aktivitäten in den unterschiedlichen Bereichen zu stellen sind, auszudifferenzieren und – gegebenenfalls mit externer Begleitung – zu operationalisieren. Dabei sollten auch die Instrumente, mittels derer die Hochschule ihre Qualität sichert, daraufhin analysiert werden, ob sie optimiert werden sollten, um die Initiativen zur Qualitätssicherung nachhaltig steuern und in ihrer Wirksamkeit befördern zu können.

Die Hochschule steht vor der Aufgabe, ihre Qualitätsinitiativen durch die Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklung zu kontextualisieren. Obwohl es durchaus ein Bewusstsein für den Imperativ der Nachhaltigkeit gibt und einzelne Initiativen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Hochschule unternommen wurden, fehlt es an einer expliziten Strategie, in der die Ziele der Entwicklung und konkrete Massnahmen ausformuliert sind.

Analog dazu ist zu konstatieren, dass die Hochschule um die Gleichstellung der Geschlechter bemüht ist.

Die TH Chur verfügt über eine Struktur, die ein effektives Arbeiten auch an der Qualität ermöglicht. Die Gremien der Hochschule, insbesondere die Hochschulkonferenz als das zentrale Beratungs- und Entscheidungsgremium, sowie die Kommission für Forschungsförderung sind geeignet, um den Qualitätsdiskurs partizipativ zu gestalten. Nachweislich ist es der Hochschule ein Anliegen, die unterschiedlichen Statusgruppen zu Mitwirkung zu motivieren. Die Dialogkultur, die das Hochschulleben prägt, könnte durch eine explizite Normierung der Mitwirkungsrechte gestärkt werden. Insbesondere die Rechte des Mittelbaus bedürfen der gesetzlichen Sicherung. Bei der Frage nach der Konzeption der Mitwirkungsrechte der unterschiedlichen Statusgruppen in der Hochschulkonferenz muss der Autonomie der Hochschule und der Effektivität akademischer Selbstverwaltung besondere Beachtung zuteilwerden.

Die TH Chur kommt mit Lehre, Forschung und Dienstleistungen der Trias der Aufgaben, die sich an eine hochschulische Bildungseinrichtung stellen, nach. Sie konnte sich als attraktiver Bildungsort profilieren, an dem den Studierenden nicht nur ein Studienangebot mit hoher Qualität, das den internationalen Standards entspricht, und eine attraktive Studienatmosphäre offeriert werden, sondern auch eine engagierte Begleitung, in der individuelle Lebenslagen mit den Studienverläufen in Einklang gebracht werden. Formate autonomen Projektlernens – ggf. in Kooperation mit Praxispartnern aus der Region – sollten diese positive Entwicklung verstärken, ebenso wie die stärkere Verankerung inter- und transdisziplinärer Veranstaltungen im Curriculum. Nachdem in den vergangenen Jahren entscheidende Schritte hin zur Etablierung einer Forschungskultur gegangen wurden, profiliert sich die Hochschule in jüngster Zeit als Dienstleisterin u. a. für das Bistum Chur. Das Pastoralinstitut gewinnt in dem Kontext an Bedeutung.

Aktuell steht die TH Chur vor der Herausforderung, die Trias ihrer Aufgaben so zu justieren, dass keine Funktion den anderen abträglich, sondern die funktionale Komplexität der Hochschule auch auf Zukunft zu deren Profilierung beiträgt. Im Hinblick auf die Hochschulförmigkeit der TH Chur sollte dabei der Forschung eine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Die Weiterentwicklung der Forschungsstärke, die mit der Etablierung einer Forschungskultur eine Basis bekommen hat, wird eine der relevanten Zukunftsaufgaben für die kommenden Jahre sein. Um der quantitativen Erhebung der Forschungsleistungen auch eine qualitative Betrachtung an die Seite zu stellen, bedarf es eines Verständigungsprozesses darüber, was wissenschaftliche Forschung von hoher Qualität ausmacht. Dieser Verständigungsprozess sollte im Kontext der Ausarbeitung einer Forschungsstrategie geschehen. Eine zentrale Rolle wird dabei dem akademischen Mittelbau der Hochschule zukommen. Dieser ist durch einen gezielten Aufbau von entsprechenden Stellen und die Ausstattung mit Mitwirkungsrechten ebenso auszubauen wie die gesamte Forschungsinfrastruktur. Nur wenn der Weg, auf den sich die Hochschule mit der Einrichtung erster Stellen und der Veranstaltung einzelner Forschungskolloquien bereits gemacht hat, konsequent weitergegangen wird, kann die Forschungskultur der TH Chur zur Entfaltung kommen.

Durch die Weiterentwicklung der Forschung in der Hochschule wird es auch zu einer verstärkten Vernetzung mit der internationalen Wissenschaftscommunity kommen. Auch um der Ermöglichung von Forschungsstärke zu dienen, ist die Internationalisierung der Hochschule voranzutreiben. Die Ausarbeitung einer Forschungsstrategie ist von daher zu verbinden mit der Konzeptionierung einer Internationalisierungsstrategie.

«Die TH Chur verbindet universitäre Wissenschaftlichkeit mit kommunikativer Zeitgenossenschaft in Kirche, Kultur und Gesellschaft.» – Das von der TH Chur auf der Homepage veröffentlichte Leitbild benennt die Pole eines Spannungsbogens der Hochschulkultur, der auch im Rahmen der Begutachtung der Hochschule erlebt werden konnte. Die TH Chur ist eine universitäre Bildungseinrichtung, die sich durch einen hohen Anspruch an die Wissenschaftlichkeit ihrer Angebote auszeichnet. Ihm wird sie gerecht; in Bezug auf die eigene Forschungsstärke sind Potentiale zu erkennen, die zu weiteren Qualitätsanstrengungen herausfordern. Die TH Chur lebt ihre kommunikative Zeitgenossenschaft, indem sie nicht nur Bildungsort für Studierende ist, sondern sich auch als eine Einrichtung der Weiterbildung in unterschiedlichen Feldern der Pastoral etabliert und als Stätte, an der die Themen, die Kirche und Gesellschaft aktuell herausfordern, aufgegriffen und bearbeitet werden, zur Verfügung stellt.

6 Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems

Empfehlung 1: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, den Bereich der Dienstleistungen umfassend im Qualitätssicherungssystem abzubilden und die entsprechenden Prozesse und Instrumente zur Qualitätssicherung festzulegen.

Empfehlung 2: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die strategische Ausrichtung zu überprüfen und dabei die Anpassung der Instrumente mitzudenken.

Empfehlung 3: Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Einbezug der verschiedenen Statusgruppen für die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems analog der gelebten Realität zu verschriftlichen.

Empfehlung 4: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die Einführung eines Qualitäts- und Leitbildberichts wie auch die Einführung von Qualitätsgesprächen (z. B. Ende Jahr) zu prüfen.

Empfehlung 5: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, den angedachten Weg der Konkretisierung der Strategie und die Formulierung von Zielen in den Leistungsbereichen konsequent weiterzuverfolgen und dabei die nötige externe Unterstützung einzuholen.

Empfehlung 6: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die formale Ausgestaltung der Mitwirkung des Regens zu überprüfen.

Empfehlung 7: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, Ziele und Massnahmen bezüglich Mobilität der Studierenden und der Internationalisierung festzuhalten. Zudem sollte sie sich verstärkt bemühen, das Thema Interkulturalität an der Hochschule zu verankern; dafür sollten die Beziehungen des weltkirchlichen Netzes genutzt werden.

Empfehlung 8: Die Gutachtergruppe empfiehlt der TH Chur, die Korrelation zwischen Workload und Vergabe von CP (ECTS) in der LVA zu überprüfen.

7 Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts der TH Chur vom 31.1.2022 und der Vor-Ort-Visite am 2.5.2022 und 3.5.2022 schlägt die Gutachtergruppe der AAQ vor, die Akkreditierung der TH Chur mit folgenden Auflagen auszusprechen:

Auflage 1: Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

Auflage 2: Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 3: Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 4: Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

Auflage 5: Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und der Dienstleistungen vor.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von zwei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer «Sur dossier»-Prüfung mit zwei Gutachtern und Gutachterinnen stattfinden.



Teil D

Stellungnahme der TH Chur

13. Juli 2022



Stellungnahme der Theologischen Hochschule Chur
zum Bericht der Gutachtergruppe bzw. zum Antrag der AAQ

Die TH Chur hat den Bericht der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen und den Entwurf zum Antrag der AAQ aufmerksam zur Kenntnis genommen und erachtet beides insgesamt als adäquat und hilfreich. Wie schon das vorausgehende Verfahren der Akkreditierung sind auch dieser Bericht und der Antrag samt den darin enthaltenen Empfehlungen und Auflagen gewinnbringend, um die dynamische Entwicklung der TH Chur voranzutreiben.

Hinsichtlich mehrerer Punkte, die während des Verfahrens, im Bericht und beim Antrag als optimierbar angesehen werden, ist an der Hochschule selbst bereits ein Prozess initiiert oder angedacht, was im Bericht auch wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde. Die Empfehlungen und Auflagen werden dazu beitragen, dass die TH Chur die entsprechenden Entwicklungen speditiv in Angriff nehmen wird.

Die formulierten Auflagen sehen wir als adäquat an und werden sie im vorgesehenen Zeitraum von 24 Monaten erfüllen.

Zu den Auflagen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Auflage 1

Auflage 1 (zu Standard 2.3): Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

Bereits im Selbstbeurteilungsbericht der TH Chur ist festgehalten, dass bei der Erstellung neuer Statuten vorzusehen ist, dass die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Hochschulkonferenz mit Stimmrecht festzuschreiben ist, wobei die Proportionen der Vertretungen in der Hochschulkonferenz zu überprüfen sind. Die TH Chur wird diesen Prozess beschleunigen. Der feste Einsitz einer Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Qualitätssicherungskommission und nicht wie bisher nur auf Verlangen bzw. nach Bedarf wird problemlos zu implementieren sein.

Im Umkreis von Auflage 1 enthält der Bericht weitere Beobachtungen und Empfehlungen zu den Mitwirkungsrechten des Mittelbaus und der Studierenden. Hier weisen wir darauf hin, dass es hinsichtlich der Mitwirkung des Mittelbaus in der Kommission für Forschungsförderung (vgl. B 4/8) nicht nur gelebte Praxis ist, dass ein Mitglied des Mittelbaus an mindestens einer Sitzung pro Semester teilnimmt. Dies ist bereits im Qualitätssicherungssystem Art. 6 § 3 formell und explizit verankert. Gelebte Praxis ist, dass

nicht nur die Minimalanforderung erfüllt ist, sondern dass dies mehrmals pro Semester geschieht. Im Reglement ist das Minimum definiert, da im Sinne der Verhältnismässigkeit darauf zu achten ist, den Mittelbau nicht mit zu vielen administrativen Aufgaben zu belasten. Es ist uns nicht erkennbar, welche Mitwirkungsrechte von Studierenden nicht schriftlich abgebildet sind. Unsere Einschätzung ist, dass allenfalls Studierende darüber nicht hinreichend informiert waren. Wir ziehen daraus die Konsequenz, die Mitwirkungsrechte ebenso wie das Qualitätssicherungssystem im Ganzen in den Einführungstagen für neue Studierende ausführlicher zu thematisieren.

Auflage 2

Auflage 2 (zu Standard 2.4): Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

An einer kleinen Institution mit zugleich komplexer Verfasstheit schien es uns bislang sinnvoll und zugleich zielführend, die Entwicklung der Nachhaltigkeit auf unterschiedlichen Ebenen flexibel im Auge zu behalten. Die Auflage spornt uns an, die Kommunikation der Nachhaltigkeitspraxis zu verbessern und künftig explizit definierte Ziele und Massnahmen strategisch anzugehen.

Auflage 3

Auflage 3 (zu Standard 2.5): Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Die TH Chur hat erfreulicherweise schon jetzt einen hohen Frauenanteil in der Hochschulleitung (seit 2007 ununterbrochen sowohl im Rektorat als auch im Rektoratsrat paritätisch) und an den Lehrstühlen. Ziele und Massnahmen der Gleichstellung werden künftig explizit formuliert und strategisch verfolgt.

Auflage 4

Auflage 4 (zu Standard 3.1): Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

Der Selbstbeurteilungsbericht der TH Chur hält bereits fest, dass sich die Hochschule in ihrer Hochschulstrategie das Ziel gegeben hat, die Forschung weiter zu fördern und sichtbar zu machen. Dazu sind Teilziele formuliert und einige Konkretionen im Qualitätssicherungssystem Art. 6 festgehalten. Die konsequente Implementierung steht auch nach dem Selbstverständnis der TH Chur noch aus. Die Auflage wird für die entsprechenden Bestrebungen eine Orientierungsfunktion haben.

Im Kontext von Auflage 4 (und 5) scheint uns das Urteil eher hart, dass strategische Überlegungen schlechthin fehlen. Leitbild, Hochschulstrategie und Qualitätssicherungssystem enthalten strategische Ziele. Wir werden gerade deswegen aber die Auflagen ernst nehmen und strategische Ziele und Massnahmen überprüfen.

Die Desiderate hinsichtlich des Wissenschaftstransfers (Dienstleistung der Hochschule als Forschungsinstitution an Kirche und Gesellschaft) scheinen uns die tatsächlichen Leistungen der Hochschule in diesem Bereich nicht hinreichend widerzuspiegeln. Da während des Akkreditierungsverfahrens nach Wahrnehmung der Hochschule die Forschungstätigkeit als solche sowie die fachwissenschaftlichen Publikationen im Vordergrund standen, wurde insbesondere bei der nach der Vorvisite eingereichten Dokumentation der Schwerpunkt darauf und nicht auf den Wissenschaftstransfer gelegt.

Damit ist nun scheinbar der Eindruck entstanden, dass es an der Hochschule im Bereich der Dienstleistung im Sinne des Wissenschaftstransfers aus der Forschung ein Defizit gibt, obwohl gerade dies eines der erklärten Ziele der Forschung an der TH Chur ist (vgl. QSS Art. 6 § 1: «Förderung der transdisziplinären Wissenschaftskommunikation in binnenkirchliche Kontexte und Debatten ebenso wie in gesellschaftliche Diskussionsfelder hinein») und auch einer der bestehenden Schwerpunkte in Publikationen und Vortragstätigkeit.

Was zudem nicht aufscheint, ist die Mitwirkung der Mitglieder des Lehrkörpers in zahlreichen Kommissionen. Sie ist im Selbstbeurteilungsbericht (S. 35) erwähnt und in den Jahresberichten jeweils ausgewiesen. In der Theologie hat diese Art von Wissenschaftstransfer (z.B. Mitarbeit in liturgischen Kommissionen, in internationalen ökumenischen Gremien und Kommissionen etc.) eine grosse Bedeutung. Dies gilt insbesondere in der Schweiz, wo für eine hohe Anzahl notwendiger Kommissionen eine (z.B. im Vergleich zu Deutschland) nur kleine Zahl Experten und Expertinnen zur Verfügung steht, so dass Professoren und Professorinnen für solche Kommissionsarbeit ungleich häufiger angefragt werden.

Auflage 5

Auflage 5 (zu Standard 3.2): Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vor.

Massnahmen zur Evaluation des Promotionskollegs und der Forschung sind im Qualitätssicherungssystem Art. 6 § 9 sowie Art. 11 § 8 bereits vorgesehen, wobei die Evaluation gemäss Art. 6 § 9 zu einem Teil erfolgt, lediglich noch nicht ausgewertet ist. Die Hochschule wird zur Erfüllung der Auflage die vorgesehenen Massnahmen überprüfen, erweitern und dokumentieren.

Weitere Bemerkungen

Zum weiteren Text des Antrags ist anzumerken, dass zu den angebotenen, B 1/8 aufgeführten Studiengängen auch das Kanonische Lizentiat gehört und dass die Weiterbildungsstudiengänge auf CAS-, DAS- und MAS-Stufe angeboten werden. Die Gesamtpalette der Studiengänge wäre darum wie folgt aufzuführen:

Die TH Chur bietet ein Bachelorprogramm in Katholischer Theologie und den konsekutiven Master in Katholische Theologie an sowie einen Studiengang zum Kanonischen Lizentiat und ein Doktoratsstudium. In der Weiterbildung bietet die TH Chur zusammen mit der Universität Bern zertifizierte Weiterbildungsstudiengänge in Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie auf dem Niveau CAS, DAS und MAS an.

In Abschnitt 4.2. wird eine Entflechtung der verschiedenen Organisationen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit angemahnt. Wir können diesem Gedankengang folgen, halten aber die Erwähnung des Pastoralinstitutes in diesem Kontext nicht für sinnvoll, da es nicht eine der Hochschule externe Institution oder Organisation ist, sondern ein Institut der Hochschule, das der Leitung durch die Hochschulkonferenz untersteht. Die operativen Leitungsfunktionen innerhalb des Instituts betreffen die je konkreten Angebote und werden durch Professoren und Professorinnen wahrgenommen, die Mitglieder der Hochschulkonferenz sind und dort über die Arbeit des Pastoralinstituts Rechenschaft ablegen.

Die Empfehlungen z.B. zur besseren Evaluation der Dienstleistungen, zur Weiterentwicklung der evaluativen Fragebögen der Qualitätssicherungsinstrumente, zur Einführung eines jährlichen Gesprächs zur Überprüfung der Zielerreichung in den einzelnen Bereichen wie auch des von der Hochschule selbst bereits in den Blick genommenen Qualitätsberichts, zur besseren Ausdifferenzierung und Schärfung des strategischen Profils u.a. werden für die Entwicklungsmassnahmen der TH Chur nützlich sein und stossen bei uns auf Gehör.

Chur, 13. Juli 2022



Prof. Dr. Eva-Maria Faber, Prorektorin

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

